



Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
University of Applied Sciences

**Wahlpflichtfach Wirtschaftszweig:
Unternehmensführung in der öffentlichen Wirtschaft**

**Berücksichtigung der EU –Dienstleistungsrichtlinie
bei Friedhofsordnungen dargestellt am Beispiel
des Regiebetriebs „Friedhof“ der Stadt Neckarsulm**

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Grades einer
Diplom-Verwaltungswirtin (FH)

vorgelegt von

Martina Schrag

Studienjahr 2009/2010

Erstgutachter: Prof. Bähr

Zweitgutachter: Prof. Hieber

„Nichts auf der Welt ist so mächtig wie eine Idee, deren Zeit gekommen ist.“

Von Victor Hugo¹

¹ Blech-Staub, 2004, S. 112.

Das Vorwort

Die Seitenzahl von 87 Seiten wurde im Voraus mit Herrn Professor Uwe Bähr, Erstkorrektor abgestimmt.

An dieser Stelle möchte ich mich bei Herrn Professor Uwe Bähr für die Betreuung bedanken. Des Weiteren geht mein ganz besonderer Dank an Frau Katrin Weimer, Friedhofsverwaltung der Stadt Neckarsulm, die mich stets tatkräftig unterstützt, aber auch kritisch hinterfragt hat.

Das Inhaltsverzeichnis

Das Vorwort.....	III
Das Abkürzungsverzeichnis	VII
Das Abbildungsverzeichnis	XII
Das Anlagenverzeichnis.....	XIV
1 Die Einführung	1
1.1 <i>Das Ziel der Arbeit</i>	2
1.2 <i>Das Methodische Vorgehen</i>	2
2 Die Aufgabenstellung der Kommune.....	4
2.1 <i>Die Kommunale Selbstverwaltung</i>	5
2.2 <i>Die Pflichtaufgabe – das Friedhofswesen</i>	6
2.3 <i>Die freiwillige Aufgabe</i>	7
3 Die Rechtssetzung	9
4 Das Supranationale Recht	13
4.1 <i>Das Scheitern der Europäischen Verfassung</i>	15
4.2 <i>Der Vertrag von Lissabon</i>	17
4.2.1 <i>Die Lissabon Strategie – umgesetzt in der Dienstleistungsrichtlinie</i>	19
4.3 <i>Der Europäische Binnenmarkt</i>	21

5	Die Rechtsformen kommunaler, wirtschaftlicher Betätigung	23
5.1	<i>Die Öffentlichen Unternehmen</i>	25
5.2	<i>Der Hoheitsbetrieb</i>	25
5.3	<i>Der Regiebetrieb</i>	26
5.3.1	Die Geschäftsführung und deren Zuständigkeiten	27
5.3.2	Die Finanzierung und die Prüfung	27
5.3.3	Das Personalwesen	28
5.3.4	Die Einflussnahme der Gemeinde	28
5.4	<i>Der Eigenbetrieb</i>	29
5.4.1	Die Organe	29
5.4.2	Die Finanzierung, die Prüfung und das Rechnungswesen	33
5.4.3	Das Personalwesen	36
5.5	<i>Der Regiebetrieb vs. den Eigenbetrieb</i>	37
6	Die neue Friedhofsordnung der Stadt Neckarsulm	44
6.1	<i>Die neue Friedhofsordnung seit dem 1. Januar 2010</i>	46
6.1.1	Die neuen Bestattungsarten	51
6.1.2	Die Mustersatzung des Deutschen Städtetags	54
6.1.3	Kritische Meinungen zur Muster-Friedhofssatzung des Deutschen Städtetags	62
7	Der Einheitliche Ansprechpartner	68
7.1	<i>Die Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners</i>	70
7.2	<i>Die Auswahl des Einheitlichen Ansprechpartners</i>	71
7.3	<i>Die Kosten des Einheitlichen Ansprechpartners</i>	71
7.4	<i>Die elektronische Informationsbereitstellung und Verfahrensabwicklung über „service-bw“</i>	72
7.5	<i>Die Verordnungsermächtigung</i>	72

7.6	<i>Die Evaluierung</i>	73
8	Die elektronische Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie - ein weiterer Schritt zum e-Government	74
8.1	<i>Die elektronische Umsetzung bei der Stadt Neckarsulm</i>	82
9	Die Zusammenfassung und das Fazit.....	84
	Das Literaturverzeichnis.....	XLIV
	Die Erklärung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 APrOVwgD.....	LXIV

Das Abkürzungsverzeichnis



© Copyright Land Baden-
Württemberg

Abs.

Absatz

Art.

Artikel

Bestattungsgesetz

Gesetz über das Friedhofs- und
Leichenwesen (Bestattungsgesetz),
in der Fassung vom 24. März 2009,
GBl. S. 125, künftig zitiert als
Bestattungsgesetz.

Betriebsverfassungsgesetz

Betriebsverfassungsgesetz, in der
Fassung vom 29. Juli 2009, BGBl.
IS. 2424, künftig zitiert als Betriebs-
verfassungsgesetz.

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch, in der
Fassung vom 11. August 2009,
BGBl. IS. 2713, künftig zitiert als
BGB.

BGBl

Bundesgesetzblatt

BW

Baden-Württemberg

Dienstleistungsempfänger	Jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt oder die in den Genuss von Rechten aus gemeinschaftlichen Rechtsakten kommt, oder jede in einem Mitgliedstaat niedergelassene juristische Person, die für berufliche oder andere Zwecke eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen möchte.
Dienstleistungserbringer	Der Dienstleistungserbringer ist jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzt und jede in einem Mitgliedsstaat niedergelassene juristische Person, die eine Dienstleistung anbietet oder erbringt.
Dienstleistungsrichtlinie	Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der Europäischen Union, L 376/36, 27.12.2006, künftig zitiert als Dienstleistungsrichtlinie.

EA	Einheitlicher Ansprechpartner
EAG BW	Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner in Baden-Württemberg, in der Fassung vom 1. Dezember 2009, GBl. S. 679, künftig zitiert als EAG BW.
EigBG	Gesetze über Eigenbetriebe der Gemeinde, in der Fassung vom 4. Mai 2009, GBl. S. 185, künftig zitiert als EigBG.
Eigenbetriebsverordnung	Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe, in der Fassung vom 7. Dezember 1992, GBl. S. 776, künftig zitiert als Eigenbetriebsverordnung.
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GBl	Gesetzblatt

Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung, ist das Synonym zur der Friedhofssatzung

GemHVO

Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden, in der Fassung vom 10. Juli 2001, GBl. S. 466, künftig zitiert als GemHVO.

GemKVO

Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden, in der Fassung vom 23. August 2001, GBl. S. 532, künftig zitiert als GemKVO.

GemO

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 4. Mai 2009, GBl. S. 185, künftig zitiert als GemO.

GG

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Fassung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2248, künftig zitiert als GG.

HGB

Handelsgesetzbuch, in der Fassung vom 25. Juli 2009, BGBl. I S. 1506, künftig zitiert als HGB.

IHK

Industrie- und Handelskammer

KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KStG	Körperschaftssteuergesetz, in der Fassung vom 15. Oktober 2002 BGBl 1 S. 4044, künftig zitiert als KStG.
LV	Verfassung des Landes Baden- Württemberg, in der Fassung vom 6. Mai 2008, GBl. S. 119, künftig zitiert als LV.
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juli 2009, GBl. S. 363, künftig zitiert als LVwVfG.

Das Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1:

Die weisungsfreien und weisungsgebunden Gemeindeaufgaben.....5

Abbildung 5-1:

Die Systematik der Rechtsformen24

Abbildung 5-2:

Die Grundbausteine des öffentlichen Unternehmens25

Abbildung 5-3:

Die häufigsten Regiebetriebe28

Abbildung 5-4:

Die häufigsten Eigenbetriebe37

Abbildung 5-5:

Der Regiebetrieb vs. den Eigenbetrieb.....43

Abbildung 6-1:

Die Verteilung der Wirtschaftsbereiche in Neckarsulm.....44

Abbildung 6-2:

Die Hoheitlichen Friedhofseinnahmen der Stadt Neckarsulm45

Abbildung 6-3:

Die Gründe für die veränderte Bestattungskultur51

Abbildung 6-4:

Die Erdbestattungen und die Urnenbeisetzungen in Neckarsulm52

Abbildung 7-1:

Das Symbol des Einheitlichen Ansprechpartners für Deutschland und
Europa.....68

Abbildung 7-2:

Das Verfahren mit und ohne den Einheitlichen Ansprechpartner69

Abbildung 8-1:

Der Beginn76

Abbildung 8-2:

Der Einstieg des Einheitlichen Ansprechpartners78

Abbildung 8-3:

Der Einstieg der Industrie- und Handelskammer.....79

Abbildung 8-4:

Die Informationspflicht.....79

Abbildung 8-5:

Der Einstieg der Friedhofsverwaltung Neckarsulm.....80

Abbildung 8-6:

Die Kontrolle.....81

Abbildung 8-7:

Das Ende des Verfahrens82

Das Anlagenverzeichnis

Befindet sich auf der Anlagen-CD:

Anlage 1:

Die Ratifizierung des Verfassungsvertrages in den Mitgliedstaaten

Befindet sich auf der Anlagen-CD:

Anlage 2:

Ausgenommen von der Dienstleistungsrichtlinie

Befindet sich auf der Anlagen-CD:

Anlage 3:

Friedhofsordnung der Stadt Neckarsulm vom 27. 09. 2007

Anlage 4:

Friedhofsordnung der Stadt Neckarsulm vom 17.12.2009.....XVI

Befindet sich auf der Anlagen-CD:

Anlage 5:

TA Grabmal - September 2009

Befindet sich auf der Anlagen-CD:

Anlage 6:

Leitfassung des deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung - Stand
1. August 2009

Befindet sich auf der Anlagen-CD:

Anlage 7:

Bestattungsgebührenordnung der Stadt Neckarsulm vom 28.11.2002

Befindet sich auf der Anlagen-CD:

Anlage 8:

Bestattungsgebührenordnung der Stadt Neckarsulm vom 17.12.2009

1 Die Einführung

Die Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union ist ein Bestandteil der Lissabon Strategie. Bereits im Jahr 2004 wurden die erste Verhandlungspapiere unter dem Namen „Bolkestein - Richtlinie“² verfasst. Doch erst im Dezember 2006 hat das Europäische Parlament den Positionspapieren zugestimmt. Damit begann der Prozess, die Europäische Union bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten, dynamischsten und wissenbasiertesten Wirtschaftsraum, mit mehr und besseren Arbeitsplätzen, zu machen.³ Außerdem die Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker Europas zu festigen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern.⁴

Die Europäische Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, noch bestehende Hindernisse zwischen den Mitgliedsstaaten im freien Dienstleistungsverkehr und für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern zu beseitigen.

In der Europäischen Union bietet der Dienstleistungssektor mit fast 70 % des europäischen Bruttoinlandprodukts ein beachtliches Potential, wenn dabei beachtet wird, dass der Dienstleistungsmarkt in Europa stark zersplittert ist. Besonders die kleinen und mittleren Unternehmen innerhalb der Europäischen Union besitzen ein beachtliches Wachstums- und Beschäftigungsreservoir.⁵

Die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Umsetzung in der nationalen Gesetzgebung führen aber auch zu Ängsten und Bedenken. So vertreten einige deutsche Dienstleister die Ansicht, dass es bei der Einführung der Dienstleistungsrichtlinie zu einer Verdrängung der inländischer

² Nach dem niederländischen EU-Binnenmarkt Kommissar Frederick Bolkestein, der den ersten Entwurf zur späteren Dienstleistungsrichtlinie lieferte.

³ Vgl. Calliess, 2006, S. 5.

⁴ Vgl. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der Europäischen Union, L 376/36, 27.12.2006, S. 36.

⁵ Vgl. Calliess, 2006, S. 5.

Dienstleister durch ausländische Anbieter und eine Verschlechterung der Dienstleistungsqualität kommen wird.⁶

1.1 Das Ziel der Arbeit

Diese Diplomarbeit hat drei Hauptziele. Erstens einen Überblick über die Dienstleistungsrichtlinie als supranationales Recht zu geben. Zweitens die Dienstleistungsrichtlinie in Umsetzung mit der Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm zu analysieren und drittens den Regiebetrieb im Friedhofs- und Bestattungswesen im Unterschied zum Eigenbetrieb zu beleuchten. Im Rahmen dieser Diplomarbeit soll der Frage nachgegangen werden:

Welchen Einfluss und die daraus entstehenden Folgen hat die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Neckarsulm?

1.2 Das Methodische Vorgehen

In dieser Studie werden theoretische und praktische Elemente kombiniert. Um sich einen ersten Überblick über die Dienstleistungsrichtlinie zu schaffen war ein intensives Literaturstudium notwendig. Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Friedhofs- und Bestattungswesen musste in den unterschiedlichen Fachzeitschriften verfolgt werden.

Die Unterstützung der Stadt Neckarsulm und die zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Friedhof- und Bestattungswesen waren eine wichtige Grundlage, für die Ausarbeitung dieser Studie. Aufgrund des Komprimierungszwangs innerhalb dieser Diplomarbeit können nicht alle Themenbereiche so ausführlich behandelt und vertieft werden, wie es in der Literatur getan wird. Aus diesem Grund wurden Schwerpunkte gesetzt.

In Kapitel 1 wird die Einführung ins Thema behandelt, das Ziel der Arbeit definiert und das methodische Vorgehen beschrieben. Kapitel 2 beschäf-

⁶ Vgl. Donges u.a., 2007, S. 5ff.

tigt sich mit der kommunalen Selbstverwaltung und den Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben der Kommune. In Kapitel 3 wird die Rechtsetzung im Bezug auf Bundes-, Landes- und Satzungsrecht kurz erläutert. Kapitel 4 beschäftigt sich mit dem supranationalen Recht und den europäischen Verträgen, speziell die gescheiterte europäische Verfassung und der Lissabon Vertrag. Im Anschluss wird in Kapitel 5 die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen Regie- und Eigenbetrieb genauer beleuchtet. Kapitel 6 stellt den praktischen Teil dieser Arbeit dar, hier wird die neu Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm analysiert und kritisch hinterfragt. Kapitel 7 widmet sich dem Einheitlichen Ansprechpartner und Kapitel 8 der elektronischen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Mit dem Fazit in Kapitel 9 endet diese Diplomarbeit.

2 Die Aufgabenstellung der Kommune

Die ursprüngliche Aufgabenstellung der Gemeinde beginnt im 19. Jahrhundert. Sie kann in zwei historische Hauptbereiche gegliedert werden:

1. der kommunale Wirkungsbereich und
2. der staatliche Wirkungsbereich.

Der *kommunale Wirkungsbereich* war gekennzeichnet durch Aufgaben, welche die Gemeinde nach eigenem Entscheidungswillen durchführen konnte. Zusätzlich zählten Aufgaben dazu, deren Erfüllung Pflicht waren. Die gemeindefremden Aufgaben wurden im *staatlichen Wirkungsbereich* abgedeckt. Diese Aufgaben wurden den Gemeinden aus verwaltungstechnischen Gründen übertragen. Die gemeindefremden Aufgaben wurden im Auftrag des Staates und unter dessen Überwachung durchgeführt. Im Jahr 1948 wurde mit dem „Weinheimer Entwurf“⁷ eine neue Deutsche Gemeindeordnung eingeführt. Diese beendete die steife, einseitige Aufgabenstruktur der Gemeinde.

Die Gemeinden haben seitdem eine gebietsspezifische und eigenverantwortliche Trägerschaft der öffentlichen Verwaltung. Heute gibt es noch die Trennung in „weisungsfreie und weisungsgebundene Gemeindeaufgaben“⁸.

⁷ Waibel, 2007, S. 37.

⁸ Waibel, 2007, S. 37.

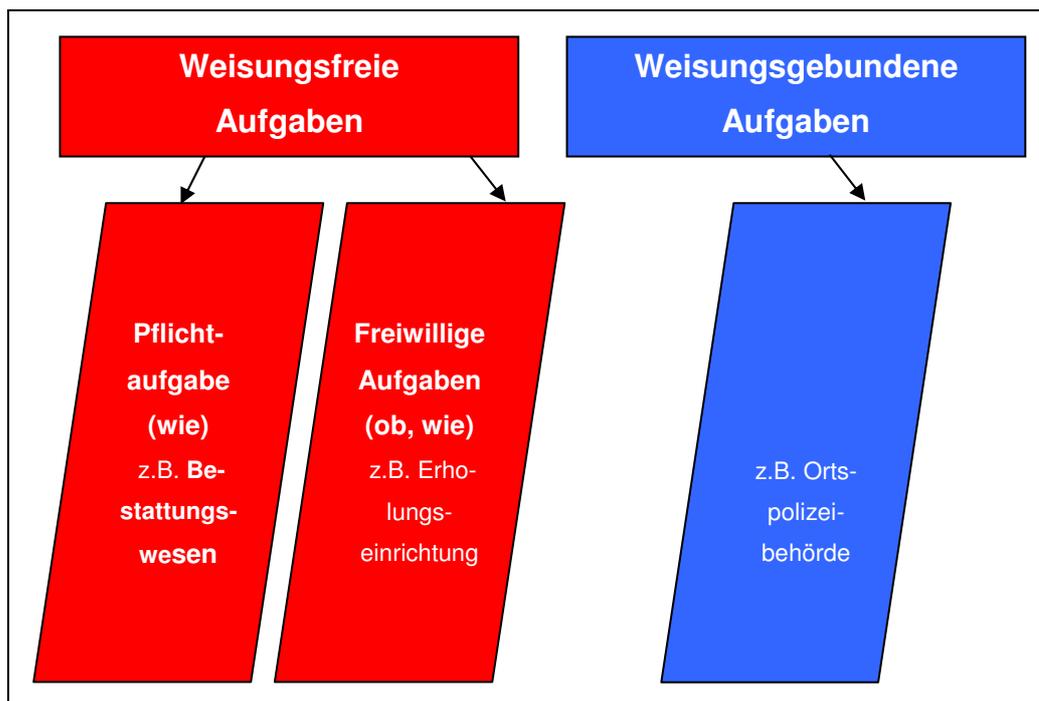


Abbildung 2-1: Die weisungsfreien und weisungsgebunden Gemeindeaufgaben⁹

2.1 Die Kommunale Selbstverwaltung

Die Kommunale Selbstverwaltung für Baden-Württemberg lässt sich auf Bundesebene aus Art. 28 Abs. 2 GG und auf Landesebene aus Art. 71 LV garantieren. Die Gemeinden sind Träger der Kommunalen Selbstverwaltung. Sie haben keine Bestandsgarantie auf die einzelne Gemeinde bzw. auf eine bestimmte Gemeindegröße. Jedoch die Garantie, dass die Institution *Gemeinde* bzw. *Gemeindeverband* erhalten bleiben muss. Somit wird der Rechtsanspruch der Einwohner und Bürger auf eine rechts- und lebensfähige Gemeinde gewahrt.¹⁰

Die Kommunale Selbstverwaltung zeichnet sich durch „die *Gebietshoheit* (Gemeindehoheit) und *Aufgabenallzuständigkeit* aus“¹¹.

⁹ Eigene Darstellung, in Anlehnung an; Waibel, 2007, S. 37ff.

¹⁰ Vgl. Waibel, 2007, S. 16.

¹¹ Waibel, 2007, S. 15.

Die gemeindlichen Hoheitsrechte lassen sich in sechs Bereiche gliedern:

- Die Gebietshoheit,
- Die Personalhoheit,
- Die Organisationshoheit,
- Die Planungshoheit,
- Die Finanzhoheit und
- Die Satzungshoheit.¹²

Die Aufgabenallzuständigkeit charakterisiert sich durch das Universalitätsprinzip, das keinen festgelegten Aufgabenkatalog hat. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde alle hoheitlichen Aufgaben übernehmen kann, welche nicht durch gesetzliche Regelungen einer anderen Institution zugeordnet werden.¹³

Nur im Zusammenspiel von gemeindlichen Hoheitsrechten und der Aufgabenallzuständigkeit können die Interessen der örtlichen Gemeinschaft optimiert werden.

2.2 Die Pflichtaufgabe – das Friedhofswesen

Eine konkrete, gesetzliche Verpflichtung durch den Gesetzgeber, ist die Basis für die Übertragung der Pflichtaufgabe¹⁴ an die Gemeinde.

Die Besonderheit der Pflichtaufgabe spiegelt sich in ihrer Ausgestaltung wieder. Die Aufgabenerfüllung gibt der Gesetzgeber vor, jedoch ist es der Gemeinde überlassen, „**wie**“ sie die Aufgaben erfüllt.

„Der Katalog der Pflichtaufgaben nimmt an Zahl und Bedeutung ständig zu. Beispiele hierfür sind:

- Verwaltungseinrichtungen,
- Feuerschutz,

¹² Vgl. Waibel, 2007, S. 21ff.

¹³ Vgl. Waibel, 2007, S. 17.

¹⁴ Die Legaldefinition der Pflichtaufgabe befindet sich in § 2 Abs. 2 GemO.

- Schulen und Sportanlagen,
- Soziale Sicherung,
- Bau- und Wohnungswesen,
- Öffentliche Einrichtungen (Abwasserbeseitigung, **Bestattungswesen**, Förderung der Tierzucht, Fleischbeschau) und
- Unterbringung Obdachloser¹⁵.

Für den finanziellen Mehraufwand gilt das Konnexitätsprinzip. Das bedeutet, bei Übertragung der Pflichtaufgabe hat der Gesetzgeber die Pflicht die Finanzierung dieser Aufgabe zu gewähren leisten.¹⁶

2.3 Die freiwillige Aufgabe

Die Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Gemeinde entscheidet über die Ausgestaltung der freiwilligen Aufgaben. So beschließt die Gemeinde selbst, „**ob**“ sie tätig werden möchte und „**wie**“ sie die Aufgabe erfüllen will. Das so genannte Entschließungs- und Handlungsermessen leitet das gemeindliche Tun.¹⁷ Die freiwilligen Aufgaben der Gemeinde sind hauptsächlich in der Daseinsvorsorge anzutreffen:

- „Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege,
- Städtepartnerschaft im In- und Ausland,
- Soziale Sicherung,
- Gesundheit,
- Sport,
- Erholungseinrichtungen,
- Einrichtungen für den ruhenden Verkehr,
- Sonstige öffentliche Einrichtungen,
- Förderung der Land- und Forstwirtschaft,
- Förderung von Wirtschaft und Verkehr,

¹⁵ Waibel, 2007, S. 39.

¹⁶ Vgl. Waibel, 2007, S. 12.

¹⁷ Vgl. Waibel, 2007, S. 38.

-
- Versorgungseinrichtungen,
 - Verkehrsunternehmen,
 - Unternehmen der Wirtschaftsförderung und
 - Kur- und Badebetriebe¹⁸.

Es gibt aber auch Einschränkungen. So darf die freiwillige Aufgabe nach § 10 Abs. 2 GemO nicht die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde überschreiten. Zusätzlich soll sie aber nicht die andauernde Erfüllung der Pflichtaufgaben beeinträchtigen und nicht die Schranken gegenüber der Privatwirtschaft überschreiten.¹⁹

¹⁸ Waibel, 2007, S. 38.

¹⁹ Vgl. Waibel, 2007, S. 38.

3 Die Rechtssetzung

Das Bundesrecht

Der Bund hat im Hinblick auf die Dienstleistungsrichtlinie eine nationale Gesamtkoordinierungsfunktion. Er trägt die Verantwortung für die Anpassungen im Verwaltungsverfahrensrecht, in den diversen Fachgesetzen²⁰ und für das Normen-Screening²¹.

Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie sorgt für Änderungen in folgenden bundesrechtlichen Normen:

- „Gewerbeordnung,
- Sprengstoffordnung,
- Waffengesetz,
- Handwerksordnung,
- Signaturgesetz,
- Wirtschaftsprüferordnung,
- Steuerberatungsgesetz,
- Bundesrechtsanwaltsordnung,
- Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im patenanwaltlichen Berufsrecht,
- Infektionsschutzgesetz,
- Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz und
- Bundesimmissionsschutzgesetz“²².

²⁰ Vgl. Jaud a, 2009, S. 5.

²¹ Vgl. o.V. <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=33563>.

Normen-Screening = Mit dem Software unterstützten Verfahren werden unzulässige Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit durch ausländische Dienstleister im nationalen Recht gefunden und beseitigt. Gesetzliche Anforderungen an die Niederlassung und die Ausübung der Dienstleistung dürfen EU-Ausländer nicht direkt oder indirekt benachteiligen. Außerdem darf es keine ungerechtfertigten Verfahrensanforderungen geben oder den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr hemmen. Ansprechpartner sind die Mitgliedsstaaten in ihrer Gesamtheit. Also alle staatlichen oder vom Staat mit Rechtsetzungsbefugnissen ausgestatten Ebenen.

Siehe auch Art. 39 Dienstleistungsrichtlinie.

²² Baumgartner b, 2009, Folie 9.

Für das Friedhofs- und Bestattungswesen sind auf bundesrechtlicher Ebene die Gewerbeordnung²³ und die Handwerksordnung²⁴ die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen.

Für den Bereich der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung als Regie- bzw. Eigenbetrieb spielen auf bundesrechtlicher Ebene aber nur das GG, das Handelsgesetzbuch²⁵, das Betriebsverfassungsgesetz²⁶ und das Bürgerliche Gesetzbuch²⁷ eine entscheidenden Rolle.

Das Landesrecht für Baden-Württemberg

Die Dienstleistungsrichtlinie hat in Baden-Württemberg zu Änderungen in den landesrechtlichen Normen geführt:

- „Hafensicherheitsgesetz,
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz,
- Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
- Landespressegesetz,
- Marktscheidergesetz,
- Architektengesetz,
- Ingenieurgesetz,
- Ingenieurkammergesetz,
- Landesbauordnung,
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz,
- Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz,
- Heilberufe-Kammergesetz,
- Naturschutzgesetz,
- Landeshochschulgesetz,

²³ In der Fassung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2258.

²⁴ In der Fassung vom 21. Dezember 2008, BGBl. I S. 2917.

²⁵ In der Fassung vom 25. Juli 2009, BGBl. I S. 1506.

²⁶ In der Fassung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2424.

²⁷ In der Fassung vom 11. August 2009, BGBl. I S. 2713.

- Privatschulgesetz,
- Landespflegegesetz²⁸ und
- Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg.

Von den aufgezählten Gesetzen hat aber nur das Landesverwaltungsverfahrensgesetz einen Einfluss auf die Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm.

Für die kommunale, wirtschaftliche Betätigung als Regie- bzw. Eigenbetrieb sind die LV, die GemO, die Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden²⁹, die Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden³⁰, die Gesetze über Eigenbetriebe der Gemeinde³¹ und deren Verordnung³², sowie das Bestattungsgesetz einschlägig. Zusätzlich hat der Eigenbetrieb die Betriebsatzung.

Die Satzung im Allgemeinen

Es gibt keine gesetzlich definierte Legaldefinition. Herr Waibel hat aber eine Formulierung gefunden, welche alle Tatbestände einer Satzung widerspiegeln:

„Mit **Satzung** bezeichnet man
Rechtsvorschriften, die von einer dem Staat eingegliederten
juristischen Person des öffentlichen Rechts aufgrund einer gesetzlichen *Ermächtigung* (Autonomie) und zur Regelung *eigener Angelegenheiten* erlassen werden“³³.

²⁸ Baumgartner b, 2009, Folie 10.

²⁹ In der Fassung vom 10. Juli 2001, GBl. S. 466.

³⁰ In der Fassung vom 23. August 2001, GBl. S. 532.

³¹ In der Fassung vom 4. Mai 2009, GBl. S. 185.

³² In der Fassung vom 7. Dezember 1992, GBl. S. 776.

³³ Waibel, 2007, S. 41.

Aus Art. 28 Abs. 2 GG besitzen die Gemeinden eine Rechtsetzungsbefugnis. Diese kann die Gemeinde in alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft einfließen lassen. Die Rechtsetzungsbefugnis bedarf eine Ausgestaltung durch höherrangiges Recht. In der Regel wird die Generalermächtigung aus § 4 Abs. 1 GemO herangezogen.

Das Friedhof- und Bestattungswesen gehört zu den Weisungsaufgaben der Gemeinde. Die Generalermächtigung der GemO erfasst aber nicht den Tatbestand der Weisungsaufgaben. Die Weisungsaufgaben benötigen eine Spezial- oder Einzelermächtigung. Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg bietet diese Spezialermächtigung für das Friedhof- und Bestattungswesen.

Somit regelt die Satzung allgemein gültige Rechtssätze und im Normalfall keine Einzelfälle. Satzungen werden als abstrakt-generelle Rechtsvorschriften verstanden und unterscheiden sich wesentlich vom Verwaltungsakt.³⁴ Der Gemeinderat als Verwaltungsorgan beschließt die Satzung in einer öffentlichen Sitzung. Bei der Abstimmung genügt eine einfache Mehrheit durch die Mitglieder des Gemeinderats.³⁵ Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet, die Gemeindeglieder und deren gleichgestellter Personenkreis, sowie jedermann, der sich im Gebiet der Gemeinde aufhält.³⁶

³⁴ Vgl. Waibel, 2007, S. 42.

³⁵ Vgl. Waibel, 2007, S. 42.

³⁶ Vgl. Waibel, 2007, S. 44.

4 Das Supranationale Recht

Übersicht über die europäischen Verträge

18. April 1951 **Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

In Paris unterzeichnen Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Der Vertrag tritt am 23. Juli 1952 in Kraft und gilt über einen Zeitraum von 50 Jahren.

25. März 1957 **Die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Europäischen Atomgemeinschaft**

In Rom unterzeichnen die sechs Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom). Die Verträge treten am 1. Januar 1958 in Kraft.

22. Januar 1972 **Beitritt Dänemark, Irland, Norwegen und Vereinigtes Königreich**

1. Januar 1981 **Beitritt Griechenland**

1. Januar 1986 **Beitritt Spanien und Portugal**

1. Januar 1995 **Beitritt Österreich, Finnland und Schweden**

1. Mai 2004 **Beitritt Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern**

1. Januar 2007 **Beitritt Bulgarien und Rumänien**

14. Januar 1985 **Das Schengen-Abkommen**

Das Schengen-Abkommen sorgt für die Abschaffung der Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

7. Februar 1992 **Der Maastricht Vertrag**

Am 9. und 10. Dezember 1991 verabschiedet der Europäische Rat von Maastricht den Vertrag über die Europäische Union. Der Vertrag ist die Grundlage für eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, eine enge Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres und die Schaffung einer gemeinsamen Wirtschafts- und Währungsunion. Im Februar 1992 wird in Maastricht der Vertrag der Europäischen Union unterzeichnet. Der Vertrag tritt am 1. November 1993 in Kraft.

23. / 24. März 2000 Die Entwicklung der Lissabon Strategie

Der Europäische Rat von Lissabon „entwickelt eine neue Strategie für die Förderung der Beschäftigung in der Europäischen Union, zur Modernisierung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammensein in einem wissenbasierten Europa“³⁷.

29. Oktober 2004 Die Europäische Verfassung

Unter Vorbehalt der Ratifizierung durch die Mitgliedsstaaten wird in Rom die Europäische Verfassung angenommen. Inkrafttreten wird die Europäische Verfassung frühestens am 1. November 2006

29. Mai - 1. Juni 2005 Die Ablehnung der Europäischen Verfassung

Das französische und niederländische Volk lehnt per Referendum die Europäische Verfassung ab.

16. / 17. Juni 2005 Beginn der Reflektionsphase

Nach dem Scheitern der Europäischen Verfassung wird die Reflektionsphase eingeleitet. In ihr sollen offene Fragen, aber auch Bedenken und Ängste der europäischen Bürger analysiert werden.

³⁷ Fontaine, 2006, S. 62.

18. / 19. Oktober 2007 Ende der Reflektionsphase und Einigung auf den endgültigen Lissabonner Vertragstext

Nach langen und strittigen Verhandlungen wird in Portugal die Endgültige Version des Vertrags von Lissabon der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Damit ist die Europäische Verfassung vorläufig gescheitert.

13. Dezember 2007 Der Vertrag von Lissabon

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unterzeichnen den Vertrag von Lissabon.

1. Dezember 2009 Der Vertrag von Lissabon tritt in Kraft

Nach Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde durch die Tschechische Republik, tritt der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember in Kraft.

4.1 Das Scheitern der Europäischen Verfassung

Bereits nach der vorläufigen Ausarbeitung der ersten Positionspapier hatte die Europäische Verfassung vernichtende Kritik ernten müssen. Der „Vertrag über eine Verfassung für Europa“³⁸ sollte den Post-Nizza-Prozess³⁹ beenden. Die damaligen Staats- und Regierungschefs forderten die Europäische Union dazu auf „die bisherigen europäischen Verträge zu vereinfachen, klarer und verständlicher zu machen, ohne sie jedoch inhaltlich zu verändern“⁴⁰. Die Organe und Instrumente der Europäischen Union sollten für mehr Demokratie, mehr Effizienz und mehr Transparenz stehen. Zusätzlich sollten die Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten definiert und abgegrenzt werden, es sollten Europäische Symbole eingeführt und der Beitritt zur Europäischen Menschenrechts-Charta erklärt werden.

³⁸ Hellmann, 2009, S. 3.

³⁹ Der Post-Nizza-Prozess wurde im Jahr 2000 mit der Erklärung Nr. 23 zum Vertrag von Nizza eingeleitet.

⁴⁰ Hellmann, 2009, S. 3.

Am 29. Mai 2005 wurde der Verfassungsvertrag in Frankreich und am 1. Juni 2005 in den Niederlande per Referendum abgelehnt. Dies hatte zur Folge, dass in den Ländern Dänemark, Tschechische Republik, Irland, Portugal und Vereinigtes Königreich, welche per Referendum abstimmen sollten, das Verfahren eingestellt wurde.⁴¹ Auf die Ablehnung folgt am 16. und 17. Juni 2005 die Erklärung der Staats- und Regierungschefs „zur Ratifizierung des Vertrages über eine Verfassung für Europa“⁴². Im Anschluss an die Erklärung wurde die Reflektionsphase zur Europäischen Verfassung eingeleitet. Im Juni 2007 konnte die Reflektionsphase mit der ersten Ausarbeitung des Lissabonner Vertrages beendet werden. Der Lissabon Vertrag⁴³ ergänzt die bestehenden Vertragsgrundlagen des europäischen Integrationsverbandes. Speziell die einheitliche Struktur und die eigene Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union.⁴⁴

Am 19. Oktober 2007 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten auf eine endgültige Fassung des Vertragstextes. Mit der Unterzeichnung des Lissabon Vertrages am 12. Dezember 2007 konnte die Europäische Verfassung endgültig als gescheitert erklärt werden.

⁴¹ **Siehe Anhang 1:** Die Ratifizierung des Verfassungsvertrags in den Mitgliedstaaten.

⁴² Hellmann, 2009, S. 9.

⁴³ Der Lissabon Vertrag ersetzt den ursprünglichen Europäischen Verfassungstext.

⁴⁴ Vgl. o.V. http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_von_Lissabon.

4.2 Der Vertrag von Lissabon

Der Lissabonner Vertrag wurde am 12. Dezember 2007 von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unterzeichnet. Trotzdem dauerte es noch weitere 2 Jahre, bis er am 1. Dezember 2009 in Kraft trat.

Die wichtigsten Regelungen können in 15 Abschnitte gegliedert werden:

- Der Lissabon Vertrag ergänzt den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)⁴⁵ und den Vertrag über die Europäischen Union (EUV).
- Die Gesetzgebungszuständigkeit des Europäischen Parlaments erstreckt sich in Zukunft auf die meisten Politikbereiche der Europäischen Union. Das Europäische Parlament⁴⁶ wird in diesen Bereichen dem Ministerrat gleichgestellt werden.
- Ab dem Jahr 2014 wird die Anzahl der EU-Kommissare auf zwei Drittel der jetzigen Anzahl reduziert. Die einzelnen Länder werden sich künftig untereinander abwechseln.
- Die Entscheidungsprozesse innerhalb der Europäischen Union sollen dynamischer und gerechter werden. Das Veto-Recht eines einzelnen Landes soll ausschließlich noch in Einzelfällen gelten. Die Einführung der doppelten Mehrheit gilt ab dem Jahr 2014. Danach erfordern EU-Beschlüsse im Ministerrat eine Mehrheit von 55% der Staaten (d.h. 15 von 27 Mitgliedsstaaten), die 65 % der Bevölkerung auf sich vereinen können.

⁴⁵ Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird in Zukunft den Titel: „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ tragen.

⁴⁶ Vgl. o.V. <http://www.tagesschau.de/ausland/eureformverteag6.html>. Ab dem Jahr 2009 wird das Europäische Parlament nur noch 750 statt 785 Sitze umfassen.

- Die Einführung des Präsidenten des Europäischen Rates als neues Amt. Der Präsident wird künftig auf zweieinhalb Jahre gewählt.⁴⁷
- Die Einführung des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik als neues Amt. Der Hohe Vertreter wird vom Europäischen Rat ernannt, er wird Chef des europäischen Diplomatischen Dienstes und Vizepräsident der EU-Kommission sein.
- Die Einführung eines europäischen Auswärtigen Dienstes. Der Auswärtige Dienst wird aus Beamten der Kommission, des Rates und den diplomatischen Diensten aller Mitgliedsstaaten zusammengesetzt sein.
- Die Zuständigkeiten innerhalb der Europäischen Union werden definiert und Instrumente und Organe von einander spezifisch abgegrenzt. Die drei Zuständigkeitsbereiche werden in geteilte Zuständigkeit⁴⁸, ausschließliche Zuständigkeit⁴⁹ und unterstützende Zuständigkeit⁵⁰ abgegrenzt.
- Eine Verstärkung der Zusammenarbeit und eine Verbesserung der Integration der Mitgliedsstaaten zur der Europäischen Union soll herbeigeführt werden.
- Die Ausweitung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.⁵¹
- Eine eigene Rechtspersönlichkeit⁵² für die Europäische Union.

⁴⁷ Dies soll Kontinuität in der Politik der Europäischen Union bringen. Die Turnusmäßige Ratspräsidentschaft, wie es sie bereits schon gibt, wird beibehalten werden.

⁴⁸ Vgl. o.V. <http://www.politische-bildung-brandenburg.de/vertraglissabon>. Geteilte Zuständigkeit z.B. im Bereich des Umweltschutzes oder beim Verbraucherschutz.

⁴⁹ Vgl. o.V. <http://www.politische-bildung-brandenburg.de/vertraglissabon>. Ausschließlich Zuständigkeit z.B. im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, im Wettbewerb oder im Bereich der Zollunion. Die Europäische Union hat die alleinige Zuständigkeit.

⁵⁰ Vgl. o.V. <http://www.politische-bildung-brandenburg.de/vertraglissabon>. Unterstützende Zuständigkeit z.B. Die Europäische Union hat lediglich eine unterstützende Funktion inne, die Kompetenzen liegen weiterhin bei den Mitgliedsstaaten wie etwa im Bereich Bildung.

⁵¹ Die Ausweitung soll durch den Ausbau der Europäischen Verteidigungsagentur und die Einführung des Anschubfonds, zur kurzfristigen Finanzierung militärischer Aktivitäten, beschleunigt werden.

- Die Implementierung der Charta der Menschenrechte im Vertragstext. Dies garantiert und stärkt die vier Grundfreiheiten⁵³, sowie die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Freiheiten der Bürger der Europäischen Union.
- Die Einführung der Möglichkeit zur Bürgerinitiative. Mit mindestens 1. Million Unterschriften können Bürger künftig die EU-Kommission auffordern, Gesetzesvorschläge einzubringen.
- Eine Verschärfung der Beitrittskriterien zu der Europäischen Union.
- Und die Regelung eines freiwilligen Austritts eines Mitgliedsstaates⁵⁴ aus der Europäischen Union.

4.2.1 Die Lissabon Strategie – umgesetzt in der Dienstleistungsrichtlinie

Die Lissabon Strategie der Europäischen Union ist ein Bestandteil des Wirtschaftsreformprozesses aus dem Jahr 2000. Die Strategie soll Europa bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten, dynamischsten und wissensbasiertesten Wirtschaftsraum der Welt machen. Dies soll dauerhaft zu stabilem Wirtschaftswachstum und dadurch zu mehr und besseren Arbeitsplätzen innerhalb der Europäischen Union führen und einen größeren, sozialen Zusammenhalt in der Union schaffen.

Im Februar 2004 legte die Kommission, unter der Leitung des EU-Binnenmarkt-Kommissars Frederick Bolkestein, den ersten Vorschlag für „eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt“ vor.

⁵² Vgl. o.V. <http://www.politische-bildung-brandenburg.de/vertraglissabon>. Damit kann sie als Organisation z.B. Mitglied bei der Vereinten Nationen werden. Damit verbunden ist auch eine Abschaffung des Drei-Säulen-Modells der Europäischen Union. Der Polizeiliche und die Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen wird in den supranationalen Bereich übernommen. Die Form der politischen Zusammenarbeit verändert sich von zwischenstaatlichen zur Staaten übergreifenden Zusammenarbeit. Einzig der Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird weiterhin der intergouvernementalen Politikpraxis bleiben und somit als „eigene Säule“ bestehen.

⁵³ Die vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes: Freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr.

⁵⁴ Der austretende Staat muss die Bedingungen mit den Partnern der Europäischen Union aushandeln.

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (kurz: Dienstleistungsrichtlinie⁵⁵) beruht auf den Verträgen der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Art. 47 Abs. 2 Satz 1 und 3 und Art. 55. Sie muss bis spätestens zum 28. Dezember 2009 umgesetzt werden.

Die Dienstleistungsrichtlinie⁵⁶ umfasst alle wirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen, handwerklichen und freiberuflichen Dienstleistungen. Die Dienstleistungen werden in der Regel gegen ein Entgelt erbracht. Zusätzlich gibt es die Unterscheidung in aktive und passive Dienstleistungen.

Für die aktiven Dienstleistungen gilt:

Der Dienstleistungserbringer kann sich zum Zweck der Leistungserbringung in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union begeben.

Für die passiven Dienstleistungen gilt:

Der Dienstleistungsempfänger kann sich in einen anderen Mitgliedsstaat begeben um dort die Leistung in Empfang zu nehmen.⁵⁷

Die Dienstleistungsrichtlinie erfasst somit alle aktiven, passiven und die Korrespondenzdienstleistungen, unabhängig ob sie für den Verbraucher oder für Unternehmen erbracht werden.

Der häufige Streitpunkt im Umsetzungsprozess ist das Herkunftslandprinzip in der Dienstleistungsrichtlinie.

Das Herkunftslandprinzip:

In seiner ursprünglichen Form sorgt es dafür, dass ausschließlich das Recht des Herkunftsstaates des Dienstleistungserbringers zur Anwendung kommen darf. Die deutsche Gerichtsbarkeit, die Verbraucher, die Arbeitnehmer und die Geschäftspartner hätten sich mit weiteren 26 Rechtsordnungen zu beschäftigen. Die mangelnden Kenntnisse der Rechtssysteme und die sprachliche Hindernisse würden erhebliche Stolpersteine im Ver-

⁵⁵ Die Dienstleistungsrichtlinie gilt für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

⁵⁶ **Siehe Anhang 2:** Ausgenommen von der Dienstleistungsrichtlinie.

⁵⁷ Vgl. Schlachter u.a., 2008, S. 27.

fahren sein. Darum wurde das Herkunftslandprinzip teilweise durch das Bestimmungslandprinzip erweitert.

Das Bestimmungslandprinzip vertritt die Ansicht, dass das Recht des Mitgliedsstaates, in dem die Lieferung und die Leistung der Dienstleistung erfolgt grundlegend für die Rechtsbeziehung ist. Das Bestimmungslandprinzip kommt in folgenden Fällen zu tragen wenn:

- Die Öffentliche Ordnung und / oder
- Die Öffentliche Sicherheit und / oder
- Die Öffentliche Gesundheit und / oder
- Der Schutz der Umwelt ⁵⁸ betroffen ist.

Fehlt ein solcher Rechtfertigungsgrund, gilt das Herkunftslandprinzip.⁵⁹

Der Dienstleistungssektor innerhalb der Europäischen Union benötigt eine einheitliche, europäische Struktur. Die niedrigen Dienstleistungs-Exportquoten lassen sich auf die starken regionalen Bindungen der Dienstleistungsempfänger und den nicht tariffähigen Hindernissen zurückführen. Über den europäischen Klageweg könnten zwar die diversen Hindernisse beseitigt werden. Aber das Verfahren ist zeitraubend und die Gefahr neuer Hemmnisse groß. Darum hat die EU-Kommission eine horizontale, nicht auf einen Dienstleistungssektor bestimmte Richtlinie auf den Weg gebracht.⁶⁰

4.3 Der Europäische Binnenmarkt

Mit Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wurde der erste gemeinsame europäische Markt nach den beiden Weltkriegen geschaffen. Sechs Jahre später, im Vertrag über die Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde die Integration der einzelnen Volkswirtschaft-

⁵⁸ Die Aufzählung ist abschließend. Verbraucherschutz und Arbeitnehmerschutz gehören nicht dazu.

⁵⁹ Vgl. Lorenz u.a., 2009, S. 18ff.

⁶⁰ Vgl. Nerb u.a., 2006, S. 1ff.

ten der Mitgliedsstaaten in einem System niedergeschrieben. Im Jahr 1992 wurde der Europäische Binnenmarkt schließlich eingeführt. Es kam zu Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Regulierung von Waren zwischen den Mitgliedsstaaten und eine gemeinsame europäische Handelspolitik gegenüber Dritt-Ländern. Ebenso wurden die Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten abgeschafft.

Die Dienstleistungsrichtlinie befördert den Europäischen Binnenmarkt ins 21. Jahrhundert. Der Dienstleistungssektor hat sich seit Einführung des Binnenmarktes im Jahr 1992 nicht optimal entwickelt. Die starke regionale Zersplitterung, aber auch die kulturellen und sprachlichen Barrieren hindern die Expansion dieses Marktsektors, auch heute noch. Mit der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erfolgt eine einheitliche europäische Richtlinie, die für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union bindend ist.

5 Die Rechtsformen kommunaler, wirtschaftlicher Betätigung

Die Rechtsform ist das „juristische Gewand“ eines Betriebes.⁶¹ Die Wahl der Rechtsform ist grundsätzlich frei, nur im öffentlichen Sektor ist sie aus Haftungsgründen eingeschränkt.

Die Rechtsformwahl ist eine strategische Entscheidung, bei der eine Reihe von Kriterien berücksichtigt werden muss:

- Die Art der öffentlichen Aufgabe,
- Die Haftung,
- Das Management,
- Die Organisationsstruktur,
- Die Finanzierungsmöglichkeiten,
- Die Steuerbelastung,
- Die Publizitätspflicht und
- Der Rechtsformaufwand.

Die Rechtsformen werden auf den privatwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor aufgeteilt. Die folgende Abbildung soll dies verdeutlichen:

⁶¹ Vgl. Hieber, 2005, S. 36.

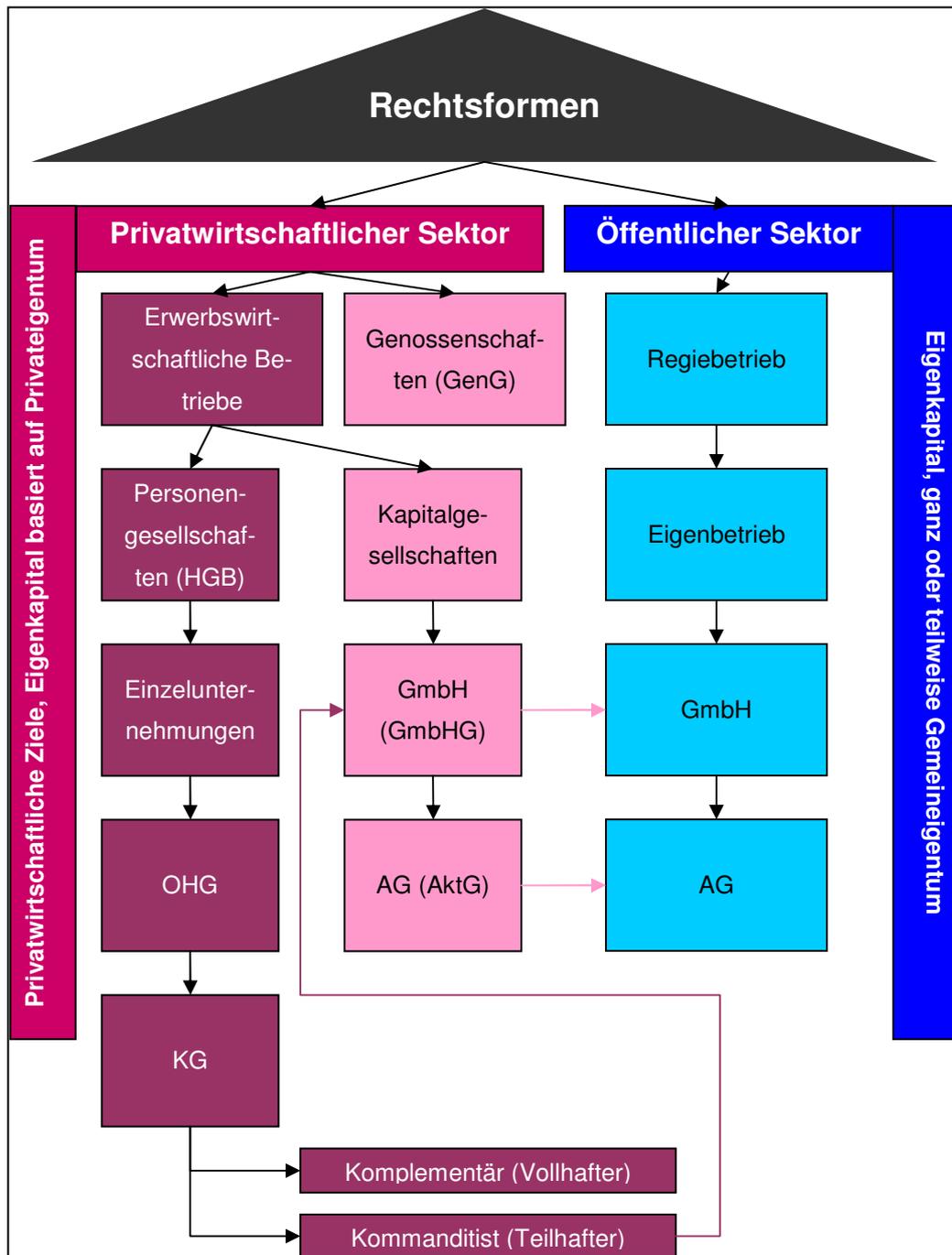


Abbildung 5-1: Die Systematik der Rechtsformen⁶²

Der Regie- und Eigenbetrieb wird in den weiteren Kapiteln differenziert unter die Lupe genommen.

⁶² Eigene Darstellung, in Anlehnung an; Hieber, 2005, S. 37.

5.1 Die Öffentlichen Unternehmen

Sie erfüllen einen öffentlichen Auftrag. Dieser Auftrag ist in der Regel nicht wie bei der Privatwirtschaft durch die Geschäftsführung selbst gewählt oder durch Anteilgeber mitbestimmt; sondern die Zielsetzung des Unternehmens spiegelt den erwünschten Zustand des öffentlichen Interesses⁶³ wieder.⁶⁴ Dabei ist der kaufmännische Gewinn nicht das Ziel des Unternehmens, sondern die öffentliche Aufgabe.⁶⁵ Die vier Grundbausteine des öffentlichen Unternehmens können dies verdeutlichen:

Mittelbarer oder unmittelbarer Träger ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (i.d.R. Bund, Land oder Gemeinden).	Faktisch oder rechtlich verselbstständigte Organisationseinheit.
Erfüllung eines öffentlichen Auftrages für einen öffentlichen Träger	Gegenstand des öffentlichen Unternehmens muss schwerpunktmäßig eine wirtschaftliche Betätigung sein.

Abbildung 5-2: Die Grundbausteine des öffentlichen Unternehmens⁶⁶

5.2 Der Hoheitsbetrieb

Der Hoheitsbetrieb ist in der Regel ein Regie- bzw. Eigenbetrieb und wird durch eine öffentlich-rechtliche Instanz ausgeübt.

In § 4 Abs. 5 KStG findet sich in der Negativabgrenzung folgendes:

⁶³ Das öffentliche Interesse ist ein dynamischer Prozess der von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig. Die Einflussfaktoren sind gesellschafts- und arbeitsmarktpolitische Gruppen, aber auch Trends oder politische Werterhaltung.

⁶⁴ Vgl. Graef, 2001, S. 23.

⁶⁵ Vgl. Graef, 2001, S. 27.

⁶⁶ Eigene Darstellung, in Anlehnung an; Haiber, 1997, S. 8f und Schmidt u.a., 2007, S. 158.

„Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- und Monopolrechte nicht aus“⁶⁷.

Die Hoheitsbetriebe dienen somit der öffentlichen Gewalt bei deren Aufgabenausübung. Eine hoheitliche Tätigkeit kann der Körperschaft ausschließlich dann zugerechnet werden, wenn diese die Aufgabe aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Verwaltungsanweisung ausführt. Wie bereits genannt, reichen dafür Zwangs- oder Monopolrechte, z.B. der Anschlusszwang von Hausbesitzern an die örtliche Kläranlage, nicht aus.

Für das Friedhofs- und Bestattungswesen kann hier speziell gesagt werden:

Die Friedhofsverwaltung und die Einrichtung Friedhof als Bestattungswesen sind hoheitliche Aufgaben.

Der Blumenverkauf, die Rahmengestaltung bei einer Trauerfeier und die Grabstättenpflege, sind jedoch keine hoheitlichen Aufgaben. Sie sind wirtschaftliche Tätigkeiten und können ebenso von privaten Anbietern erbracht werden.

5.3 Der Regiebetrieb

Der Regiebetrieb⁶⁸ ist die älteste Betriebsform der öffentlichen Verwaltung. Er ist ein rechtlich und wirtschaftlich unselbstständiger Teil der Kommune. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und die Rechtsbeziehungen werden ausschließlich im Namen der Gemeinde eingegangen. Mithilfe des Bruttoprinzips wird eine reine kameralistische Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Haushalt der Gemeinde durchgeführt.⁶⁹ Dadurch kann die

⁶⁷ Seibold, 2008, S. 36.

⁶⁸ Vgl. Faiß, 2009, Randnummer 86; Kiedaisch a, 2009, S. 1ff und Seibold, 2008, S. 18ff.

⁶⁹ Vgl. Hieber, 2005, S. 38.

Gemeinde die erzielten Einnahmen ebenso für andere Zwecke verwenden. Aber auch ein eventueller Abmangel muss im Gemeindehaushalt finanziert werden.

5.3.1 Die Geschäftsführung und deren Zuständigkeiten

Der Regiebetrieb wird innerhalb der Verwaltung als Amt geführt. Er besitzt keine eigenen Organe oder eine eigene Organstruktur. Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter und kann im Rahmen rechtsgeschäftlicher Vollmachten Aufgaben auf die Gemeindebediensteten übertragen⁷⁰.

5.3.2 Die Finanzierung und die Prüfung

Der Regiebetrieb besitzt kein Mindestkapital. Er ist durch seinen Aufbau vollständig in den Ablauf der Verwaltung integriert. Darum besitzt er kein eigenes Vermögen.

Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten des Regiebetriebs uneingeschränkt. Der Regiebetrieb ist im Haushaltsplan der Gemeinde verankert, häufig wird eine dezentrale Budgetierung durchgeführt. Dadurch kommt es zu einer Bündelung von Aufgaben- und Finanzverantwortung. Durch das Gesamtdeckungsprinzip herrscht eine hohe Flexibilität beim Einsatz von Finanzierungsmitteln.

Die Kameralistik ist heute noch die übliche Buchungsmethode. Für das Sachvermögen des Regiebetriebs und die kalkulatorischen Kosten ist eine Bewertung vorgeschrieben. Dadurch kommt es zu einem weitgehend identischen Ergebnis, wie mithilfe der Gewinn- und Verlustrechnung bei der kaufmännischen Buchführung.

Die Jahresrechnung des Regiebetriebes erfolgt auf Grundlage von § 95 GemO. Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde zuständig. Für die überörtliche Prüfung sind die Gemeindeprüfungsanstalt und die Rechtsaufsichtsbehörde verantwortlich.

⁷⁰ Eine Übertragung auf einen beschließenden Ausschuss wäre ebenso möglich.

Der Regiebetrieb ist in der Regel ein Hoheitsbetrieb und führt daher hoheitliche Tätigkeiten aus. Somit unterliegt der Regiebetrieb keiner Ertragssteuerpflicht.

5.3.3 Das Personalwesen

Die Gemeinde ist die Arbeitgeberin der Beschäftigten. Diese sind an den Stellenplan und das öffentliche Dienstrecht gebunden. Der Bürgermeister, kann, soweit er zuständig ist, dem Fachbereichsleiter das Vorschlags- und Personalauswahlrecht übertragen. Die Beschäftigten können über den gemeindlichen Personalrat ihr Mitbestimmungsrecht ausüben. Die rechtlichen Grundlagen dafür, finden sich im Landespersonalvertretungsgesetz⁷¹.

5.3.4 Die Einflussnahme der Gemeinde

Die Gemeinde kann durch die Unmittelbarkeit des Regiebetriebs in der Verwaltung Einfluss ausüben. Dadurch kann es zu längeren Entscheidungswegen innerhalb der Verwaltung kommen.

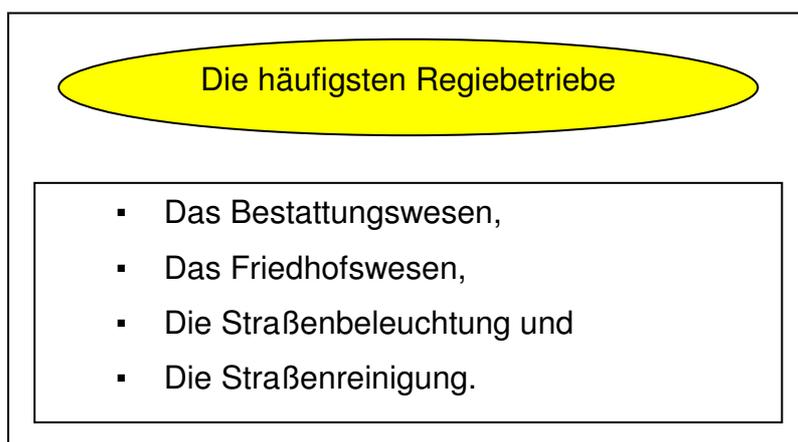


Abbildung 5-3: Die häufigsten Regiebetriebe⁷²

⁷¹ In der Fassung vom 3. Dezember 2008, GBl. S. 435.

⁷² Eigene Darstellung.

5.4 Der Eigenbetrieb

Die „Eigenbetriebe gehören wie die Regiebetriebe zu den öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ohne eigene Rechtsfähigkeit“⁷³. „Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen, die einem öffentlichen Zweck dienen“⁷⁴. Sie werden auch als „verselbstständigte Regiebetriebe“⁷⁵ bezeichnet, da sie organisatorisch und inhaltlich selbstständige Einrichtungen mit eigener Satzung sind. Eigenbetriebe sind in der Regel gewinnorientiert und können durch ihre wirtschaftliche und organisatorische Selbstständigkeit unabhängiger und flexibler wirtschaften als Regiebetriebe. Besonders im Bezug auf die Investitionen, den Wirtschaftsplan, die Personalausstattung und den Vollzug der Aufgabenerfüllung.

5.4.1 Die Organe

Die „organisatorische Selbstständigkeit“⁷⁶ wird maßgeblich durch die besonderen Organe des Eigenbetriebs⁷⁷ gestaltet. Sie treten für den Eigenbetrieb im Willensbildungs- und Entscheidungsprozess auf. Die Organe sind:

- **Die Betriebsleitung,**
- **Der Bürgermeister,**
- **Der Betriebsausschuss und**
- **Der Gemeinderat.**

Die Betriebsleitung⁷⁸

Die Leitung des Eigenbetriebs erfolgt selbstständig durch die Betriebsleitung.⁷⁹ Die Hauptaufgaben sind die „laufende Betriebsführung und die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs“⁸⁰.

⁷³ Seibold, 2008, S. 19.

⁷⁴ Seibold, 2008, S. 19.

⁷⁵ Vgl. Hieber, 2005, S. 38.

⁷⁶ Vgl. Cronauge, 2006, S. 90.

⁷⁷ Vgl. Faiß, 2009, Randnummer 86; Kiedaisch a, 2009, S. 1ff und Seibold, 2008, S. 18ff.

⁷⁸ Nach § 4 Abs 1 EigBG „kann“ eine Betriebsleitung eingerichtet werden.

Die Betriebsleitung setzt sich in der Regel aus zwei Betriebsleitern zusammen. Für die Anzahl weiterer Betriebsleiter sind die Bilanz- bzw. Umsatzsumme, der Umfang des Rechnungswesens und die Anzahl der Beschäftigten maßgeblich. Häufig gibt es eine spezielle Aufteilung in einen kaufmännischen und einen technischen Bereich und somit eine Aufgabenteilung auf einen kaufmännischen und einen technischen Betriebsleiter. Dabei sollte in der Betriebssatzung festgelegt werden, welcher der beiden Betriebsleiter als „erster Betriebsleiter“ fungiert.

Auf die **Problematik** eines kommunalen und zugleich eigenbetrieblichen Beamten bzw. Beschäftigten, soll hier kurz eingegangen werden. Die Person ist auf der einen Seite ihrem kommunalen Dienstherrn verpflichtet. Auf der anderen Seite soll sie die Angelegenheiten und Zielsetzungen des Eigenbetriebs vertreten. Durch die Personalunion kann es zu einem Interessenkonflikt kommen. Außerdem wird der Eigenbetrieb durch einen ständigen Austausch an Argumenten und Ideen weiterentwickelt und gefestigt. Der tägliche Tätigkeitsaufwand der Betriebsleitung sollte und darf nicht unterschätzt werden. Darum ist bei einem Eigenbetrieb mit hohen Umsätzen und vielen Beschäftigten eine Personalunion nicht zu empfehlen.

Der Betriebsleitung obliegen die Angelegenheiten⁸¹ der „laufenden Betriebsführung“⁸². Unter die laufende Betriebsführung fällt somit der „innerbetriebliche Personaleinsatz, der Einkauf von Rohstoffen und Materialien,

⁷⁹ Soweit es keine anderen Regelungen in der GemO, der Eigenbetriebsverordnung oder der Betriebssatzung gibt.

⁸⁰ Vgl. Cronauge, 2006, S. 91.

⁸¹ Vergleichbar mit den Aufgaben und Kompetenzen des Bürgermeisters nach § 42 Abs. 1 Satz 1 GemO, als Leiter der Verwaltung.

⁸² § 5 Abs. 1 Satz 2 EigBG. Dem Betriebsausschuss dürfen keine Aufgaben der laufenden Betriebsführung übertragen werden. Dieser Aufgabenkomplex, obliegt dem Betriebsleiter bzw. den Betriebsleitern.

die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen“⁸³.

Die Aufgaben einer Betriebsleitung sind vielseitiger als der Begriff der „laufenden Betriebsleitung“ es erahnen lässt. Zusätzlich kümmert sich die Betriebsleitung⁸⁴ z.B. um:

- „die Fachaufsicht über die Dienstkräfte des Eigenbetriebs,
- Die Durchführung des Rechnungswesens,
- Die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses,
- Die Teilnahme an Beratungen des Betriebsausschusses,
- Die Durchführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Gemeinderates und
- Die Außenvertretung des Eigenbetriebs“⁸⁵.

Um Transparenz zu fördern und Korruption zu verhindern, sollte die Betriebssatzung eine sachliche Zuständigkeit nach monetären Wertgrenzen haben.⁸⁶ Zusätzlich ist eine Abgrenzung der Befugnisse in der Eigenbetriebssatzung zwischen der Betriebsleitung und dem Bürgermeister essentiell. Nur so kann ein moderner Eigenbetrieb ein optimales, unternehmerisches Ziel erreichen.

Durch die Sonderstellung des Eigenbetriebs wird deutlich, dass der Gesetzgeber für die Betriebsleitung eine gewisse Autonomie gegenüber dem Gemeinderat und gegenüber der allgemeinen Verwaltung haben soll. Ein einfacher und schneller Geschäftsgang, der nicht durch eigenbetriebsfremde Organe behindert wird, gehört dabei zu den wichtigsten Zielsetzungen.

⁸³ Vgl. Cronauge, 2006, S. 92.

⁸⁴ Die Aufgaben müssen durch den Betriebsausschuss an die Betriebsleitung übertragen und in der Betriebssatzung niedergeschrieben werden.

⁸⁵ Cronauge, 2006, S. 93.

⁸⁶ Vgl. Cronauge, 2006, S. 92.

Der Bürgermeister

Trotz der organisatorischen Selbstständigkeit des Eigenbetriebs ist die Verknüpfung zum Bürgermeister sehr wichtig. Er ist „Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebs“⁸⁷, im Gegensatz zur Fachaufsicht der Betriebsleitung. Dies hat zur Folge dass der Bürgermeister persönliche und beamtenrechtliche Entscheidungen für seine ihm nachgestellten Beamte und Beschäftigte zu treffen hat z.B. Disziplinarmaßnahmen.⁸⁸ Auch für die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Mitarbeiter ist er zuständig.⁸⁹

Der Bürgermeister hat Überwachungs- und Koordinierungsfunktion für den Eigenbetrieb. Er hat in dringenden Fällen das Eilentscheidungsrecht und besitzt das Widerspruchsrecht für nachteilige und rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen gegenüber dem Betriebsausschuss und dem Gemeinderat. Die Betriebsleitung hat gegenüber dem Bürgermeister Unterrichts- und Weisungspflichten. Somit hat die Betriebsleitung den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

Der Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss befasst sich ausschließlich mit den Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Er besteht aus Mitgliedern des Gemeinderats. Der Bürgermeister ist der Vorsitzende des Betriebsausschusses. Die Mitglieder werden für ihre Aufgabe im Betriebsausschuss vom Gemeinderat dafür gewählt. Der Betriebsausschuss ist Kontrollorgan, welches die Betriebsleitung und die Einhaltung der Satzung überwacht. Zusätzlich hat er „beratende Funktion über außerordentliche und laufende Entscheidungen z.B. Abschlüsse von Konzessionsverträgen, Festsetzung der Gebührentarife, Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses“⁹⁰.

⁸⁷ Cronauge, 2006, S. 95.

⁸⁸ Vgl. Cronauge, 2006, S. 95.

⁸⁹ Falls dies nicht durch die Betriebssatzung auf ein anderes Organ übertragen worden ist.

⁹⁰ Cornauge, 2006, S. 20.

Ebenso entscheidet er über die Personalwirtschaft, wenn diese nicht auf die Betriebsleitung übertragen ist.

Der Betriebsausschuss hat die Aufgabe die Beschlüsse für den Gemeinderat vorzubereiten. Dies hat zur Folge dass der Willensbildungsprozess beschleunigt wird. Darüber hinaus wird der Betriebsausschuss vom Bürgermeister und dem Betriebsleiter bzw. den Betriebsleitern über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs unterrichtet.

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat tritt auch beim Eigenbetrieb als politische Vertretung und oberstes gemeindliches Organ an die primäre Position.⁹¹

Die besonderen Aufgaben des Gemeinderates können wie folgt zusammengefasst werden:

- „Die Bestellung der Betriebsleiter,
- Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes,
- Die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- Die Beschlussfassung über die Betriebssatzung und
- Die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses“⁹².

5.4.2 Die Finanzierung, die Prüfung und das Rechnungswesen

Als Sondervermögen der Gemeinde ist der Eigenbetrieb gesondert zu verwalten und im kommunalen Haushalt auszuweisen. Der Eigenbetrieb muss mit einem angemessenen Eigenkapital⁹³ ausgestattet werden. Die Höhe des Stammkapitals ist in der Betriebssatzung festzulegen. Wichtig ist, dass die Erhaltung des Sondervermögens nicht aus den Augen geraten darf. Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll so hoch sein, dass ne-

⁹¹ Vgl. Cronauge, 2006, S. 97.

⁹² Cronauge, 2006, S. 97.

⁹³ § 12 Abs. 2 EigBG.

ben den Rücklagen auch eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden kann.

Der Eigenbetrieb hat einen Wirtschaftsplan.⁹⁴ Der Wirtschaftsplan muss vor jedem Haushaltsjahr (Kalenderjahr) aufgestellt werden und besteht aus:

- **Dem Erfolgsplan,**
- **Dem Vermögensplan und**
- **Dem Stellenplan.**

Zusätzlich zum Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan muss der Wirtschaftsplan auch eine fünfjährige **Finanzplanung** enthalten. Diese Planung enthält eine Übersicht über die Entwicklung der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfs, sowie eine Übersicht über die Entwicklung der Zu- und Abflüsse, welche für den Kommunalhaushalt relevant sind.

Im Gemeindehaushalt ist der Wirtschaftsplan als Pflichtanlage aufzuführen.

Der Erfolgsplan

Der Erfolgsplan ist mit dem kameralistischen Verwaltungshaushalt vergleichbar. Er enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres z.B. Personalaufwendungen und Abschreibungen.

Er ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung⁹⁵ gegliedert. Der Erfolgsplan dient der Vorausschätzung der Betriebsergebnisse und der Kontrolle der Wirtschaftsführung. Die Ansätze sind in der Regel gegenseitig deckungsfähig. Der Erfolgsplan ist im Laufe des Jahres zu ändern, wenn das Jahresergebnis durch erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge erheblich verschlechtert wird.

⁹⁴ Der Wirtschaftsplan ist mit dem kommunalen Haushaltsplan vergleichbar.

⁹⁵ Vgl. § 275ff HGB, in der Fassung vom 25. Juli 2009, BGBl. I S. 1506.

Der Vermögensplan

Der Vermögensplan ist mit dem kameralistischen Vermögenshaushalt vergleichbar. Auf der Einnahmenseite werden alle vorhandenen und vorher ansetzbaren Finanzierungsmittel, auf der Ausgabenseite alle Finanzbedarfsmittel und in einer extra Spalte die Verpflichtungsermächtigungen aufgeführt. Die Ansätze des Vermögensplans sind ohne zeitliche Beschränkungen übertragbar und gegenseitig voll deckungsfähig. Zum Ausgleich höherer Kredite, Zuschüsse oder weiterer Verpflichtungsermächtigungen ist der Vermögensplan zu ändern.

Der Stellenplan

Der Stellenplan enthält die Stellen der Beschäftigten des Eigenbetriebs. Beamte, welche im Eigenbetrieb tätig sind, werden im Stellenplan der Gemeinde ausgewiesen. Im Stellenplan des Eigenbetriebs werden sie nur nachrichtlich angegeben. Bei einer deutlichen Erhöhung der Stellen muss der Wirtschaftsplan unverzüglich im Laufe des Jahres geändert werden.

Der Jahresabschluss muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres erstellt werden. Er besteht aus der Bilanz (als Bestandsrechnung, welche alle Vermögens- und Schuldenposten enthält), der Gewinn- und Verlustrechnung (welche alle Erträge und Aufwendungen umfasst) und dem Anhang (dieser erläutert die wichtigsten Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung). Der Gemeinderat stellt in der Regel innerhalb eines Jahres den Jahresabschluss und den Lagebericht fest. Der Lagebericht gehört nicht zum Jahresabschluss; er ergänzt ihn diesen nur.

Die so genannte Jahresabschlussprüfung, auch örtliche Prüfung genannt, ist innerhalb von vier Monaten nach der Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen, jedoch vor Feststellung durch das Rechnungsprüfungsamt der Kommune und den Gemeinderat. Die Prüfung umfasst mehrere Teile unter anderem:

- Die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften,
- Die Betriebssatzung,
- Die sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen,
- Die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze,
- Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- Das Vermögenswesen,
- Das Rechnungswesen und
- Die sachliche, rechnerische und förmliche Wirtschaftsführung.

Die überörtliche Prüfung erfolgt innerhalb von vier Jahren nach dem Ende des Wirtschaftsjahres durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

Das Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist in der Regel die kaufmännische doppelte Buchführung. Die Vorteile sind die ständige Rentabilitätsrechnung anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und ein Überblick über die Vermögens- und Kapitalstruktur, sowie die eine Übersicht über die Liquiditätssituation des Eigenbetriebs.

Für die steuerrechtlicher Betrachtung ist entscheidend, ob der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben als Hoheitsbetrieb wahrnimmt. Nimmt er Aufgaben als Hoheitsbetrieb wahr, untersteht er keiner Besteuerungspflicht. Ganz im Gegensatz zu wirtschaftlichen Unternehmen. Für sie gilt die Steuerpflicht, z.B. Gewerbe- und Körperschaftssteuer.

5.4.3 Das Personalwesen

Die Beschäftigten des Eigenbetriebs sind in das öffentliche Dienstrecht eingebunden. Somit ist die Gemeinde die Arbeitgeberin der Beschäftigten. Der Eigenbetrieb führt in seinem Wirtschaftsplan eine eigene Stellenübersicht.

Für Personalentscheidungen ist grundsätzlich der Betriebsausschuss zuständig, soweit die Betriebsleitung nicht nach § 8 Abs. 2 EigBG zuständig

ist. Meist haben die Eigenbetriebe einen eigenen Personalrat. Ihre Mitbestimmungsrechte werden durch die Landespersonalvertretungsgesetze⁹⁶ genauer definiert.

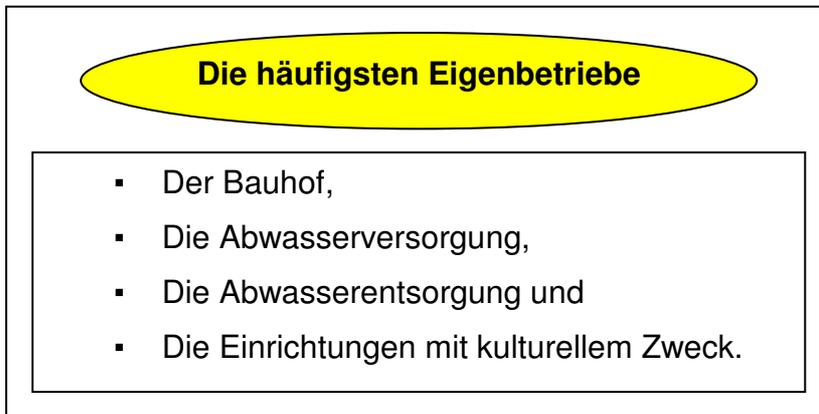


Abbildung 5-4: Die häufigsten Eigenbetriebe⁹⁷

5.5 Der Regiebetrieb vs. den Eigenbetrieb

Für die Stadt Neckarsulm gab es keine Überlegungen, den hoheitlichen Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesen von einem Regiebetrieb in einen Eigenbetrieb umzuwandeln. Die geringe wirtschaftliche Bedeutung und die langjährige Verwaltungserfahrung haben bewiesen, dass der Regiebetrieb „Friedhof“ für die Stadt Neckarsulm die optimale Organisationsform ist. Die nachfolgende Tabelle⁹⁸ soll die Eckpunkte des Regie- und des Eigenbetriebs nochmals kurz zusammenfassen.

⁹⁶ In der Fassung vom 3. Dezember 2008, GBl. S. 435.

⁹⁷ Eigene Darstellung.

⁹⁸ Eigene Darstellung, in Anlehnung an; Faiß, 2009, Randnummer 86; Kiedaisch a, 2009, S. 1ff und Seibold, 2008, S. 18ff.

	Regiebetrieb	Eigenbetrieb
Umfassende Rechtsgrundlagen	BGB, GemO, GemHVO, GemKVO, GG, HBG, LV.	Betriebssatzung, Betriebsverfassungsgesetz, BGB, Eigenbetriebsverordnung, GemO, EigBG, GG, HGB, LV.
Rechtliche Verhältnisse	Keine eigene Rechtspersönlichkeit, Teil des Gemeindevermögens, voll in den Gemeindehaushalt integriert, in der Regel als eigener Haushaltsabschnitt, rechtlich und wirtschaftlich unselbstständig.	Keine eigene Rechtspersönlichkeit, Sondervermögen der Gemeinde, rechtlich unselbstständig, wirtschaftlich selbstständig.
Mindestkapital	Keines	Bei wirtschaftlichen Unternehmen angemessenes Stammkapital, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist. Bei nicht wirtschaftlichen Unternehmen und Hilfsbetrieben kann von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden (§ 12 Abs. 2 EigBG).

Organe und deren Zuständigkeiten	<p>Keine besondere Organisationsstruktur und damit auch keine besonderen Organe. Möglichkeit auf einen beschließenden Ausschuss Zuständigkeiten zu übertragen. Übertragung von Aufgaben auf den Fachbereichsleiter, soweit der Bürgermeister zuständig ist (§ 53 GemO). Die Zuständigkeiten (Bürgermeister / Gemeinderat) ergeben sich aus der GemO und der Hauptsatzung.</p>	<p>Die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und der Gemeinderat. Die Zuständigkeit richtet sich nach GemO, dem EigBG und der Betriebsatzung.</p>
Geschäftsführung und Vertretung	<p>Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter. Beauftragung des Fachbereichsleiter durch Bürgermeister möglich (§ 53 GemO).</p>	<p>Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben (§ 6 EigBG), ansonsten der Bürgermeister.</p>

Leitungsstruktur	<p>Identität von Aufgabenverantwortung und Finanzierungsverantwortung möglich, soweit Budgetierung und dezentrale Ressourcenverantwortung eingeführt ist.</p> <p>Für Aufgaben grundsätzlicher Art bleibt Gemeinderat zuständig (§ 39 Abs. 2 GemO).</p>	<p>Identität von Aufgabenverantwortung und Finanzierungsverantwortung weitgehend gegeben.</p> <p>Für Aufgaben grundsätzlicher Art bleibt der Gemeinderat zuständig (§ 39 Abs. 2 GemO, § 9 EigBG).</p>
Personalwesen	<p>Eingebunden und in das öffentliche Dienstrecht, die Gemeinde ist Arbeitgeberin der Beschäftigten. Bindung an den Stellenplan.</p> <p>Personalauswahl und Vorschlagsrecht kann vom Bürgermeister auf den Fachbereichsleiter übertragen werden, soweit der Bürgermeister zuständig ist.</p>	<p>Eingebunden in das öffentliche Dienstrecht, die Gemeinde ist Arbeitgeberin der Beschäftigten, eigene Stellenübersicht.</p> <p>Zeitbeamtenverhältnisse für Betriebsleiter möglich.</p> <p>Personalentscheidungen trifft grundsätzlich der Betriebsausschuss, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist (§ 8 Abs. 2 EigBG).</p>

Personalvertretung / Mitbestimmung	Unterliegen dem Personalvertretungsgesetz, Personalrat.	
Haftung	Die Gemeinde haftet uneingeschränkt für alle Verbindlichkeiten.	
Wirtschaftsplanung	Haushaltsplan, dezentrale Budgetierung möglich durch Bündelung der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung.	Eigener Wirtschaftsplan (außerhalb des allgemeinen Haushalts), Pflichtanlage zum Haushaltsplan. Bündelung der Aufgaben- und Finanzverantwortung.
Finanzierung	Im Rahmen des Gesamthaushaltes. Hohe Flexibilität beim Einsatz von Finanzierungsmitteln infolge des Gesamtdeckungsprinzips.	Beschränkte eigene Kreditwirtschaft. Gemeinde ist Kreditschuldner. Evt. Bereitstellung von Finanzierungsmitteln für den Gemeindehaushalt (§ 14 Abs. 3 EigBG).

Rechnungswesen und Rechnungslegung Ausführung des Wirtschaftsplanung	<p>Vollzug durch kameralistische Verbuchung. Haushalt mit Vermögens- und Verwaltungshaushalt, Stellenplan und mittelfristige Finanzplanung. Bewertung des Sachvermögens und Ansatz kalkulatorische Kosten vorgeschrieben. Dadurch Ergebnis weitgehend identisch mit der Gewinn und Verlust Rechnung (kaufmännischen Buchführung).</p>	<p>Grundsätzlich kaufmännische doppelte Buchführung. Eigener Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenübersicht und fünfjährige Finanzplanung.</p>
Abrechnung	<p>Jahresrechnung (§ 95 GemO) (evtl. Teilvermögensrechnung).</p>	<p>Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), Lagebericht (§ 16 EigBG), Offenlegung, Beteiligungsbericht (§ 105 GemO).</p>

Prüfungswesen	Gemeindeprüfungsanstalt / Rechtsaufsichtsbehörde.	Gemeindeprüfungsanstalt / Rechtsaufsichtsbehörde. Bei wirtschaftlichen Unternehmen evtl. durch Wirtschaftsprüfer nicht mehr zwingend.
Steuerungsfunktion durch die Kommune	Die Steuerungsfunktion der Kommune ist gut, da in den kommunalen Haushalt integriert ist.	Die Steuerungsfunktion der Kommune ist gut, durch den Betriebsausschuss.

Abbildung 5-5: Der Regiebetrieb vs. den Eigenbetrieb⁹⁹

⁹⁹ Eigene Darstellung, in Anlehnung an; Faiß, 2009, Randnummer 86; Kiedaisch a, 2009, S. 1ff und Seibold, 2008, S. 18ff.

6 Die neue Friedhofsordnung der Stadt Neckarsulm

Die Große Kreisstadt Neckarsulm liegt im Norden Baden-Württembergs, ca. 6 km nördlich von Heilbronn. Mit 25.968 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2009, Stadtarchiv Neckarsulm) und ca. 30.000 Arbeitsplätzen führt Neckarsulm die Liste der größten Städte des Landkreises Heilbronn mit hoher Bedeutung als Wirtschaftsstandort an. Neckarsulm gliedert sich in drei Bereiche: die Kernstadt, Dahenfeld und Obereisesheim.

Seit dem 1. Januar 1973 trägt Neckarsulm den Titel Große Kreisstadt. Mit einer Fläche von ca. 25 km² ist die Gemarkungsstruktur im Vergleich zu anderen Städten in Baden-Württemberg eher klein. Doch über die Stadtgrenzen hinaus ist Neckarsulm bekannt für seinen nationalen und internationalen Wirtschaftsstandort. So sind z.B. die Audi AG, die Kolbenschmidt Pierburg AG, die Lidl Stiftung & Co. KG, die Kaufland Stiftung & Co. KG, die TDS AG und die Bechtle AG ansässig.¹⁰⁰

In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies für Neckarsulm:

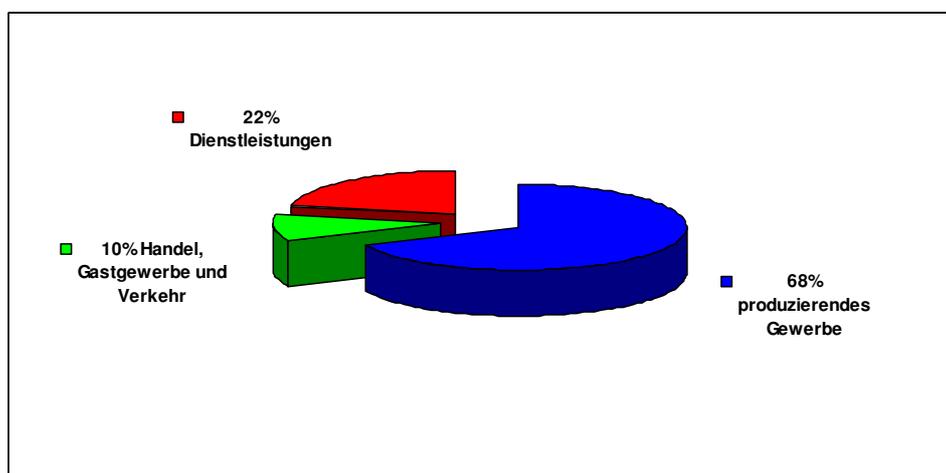


Abbildung 6-1: Die Verteilung der Wirtschaftsbereiche in Neckarsulm¹⁰¹

¹⁰⁰ Vgl. o.V. <http://de.wikipedia.org/wiki/Neckarsulm>.

¹⁰¹ Eigene Darstellung, in Anlehnung an; o.V. <http://de.wikipedia.org/wiki/Neckarsulm>.

Das Friedhofs- und Bestattungswesen wird in Neckarsulm als Regiebetrieb, innerhalb der Verwaltung geführt. Der Personalbestand des Regiebetriebs umfasst für den hoheitlichen Bereich 1,5 Stellen. Plus die vier Friedhofsarbeiter, welche die hoheitlichen Aufgaben auf den vier Friedhöfen der Stadt Neckarsulm wahrnehmen.

Die hoheitlichen Friedhofseinnahmen haben sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

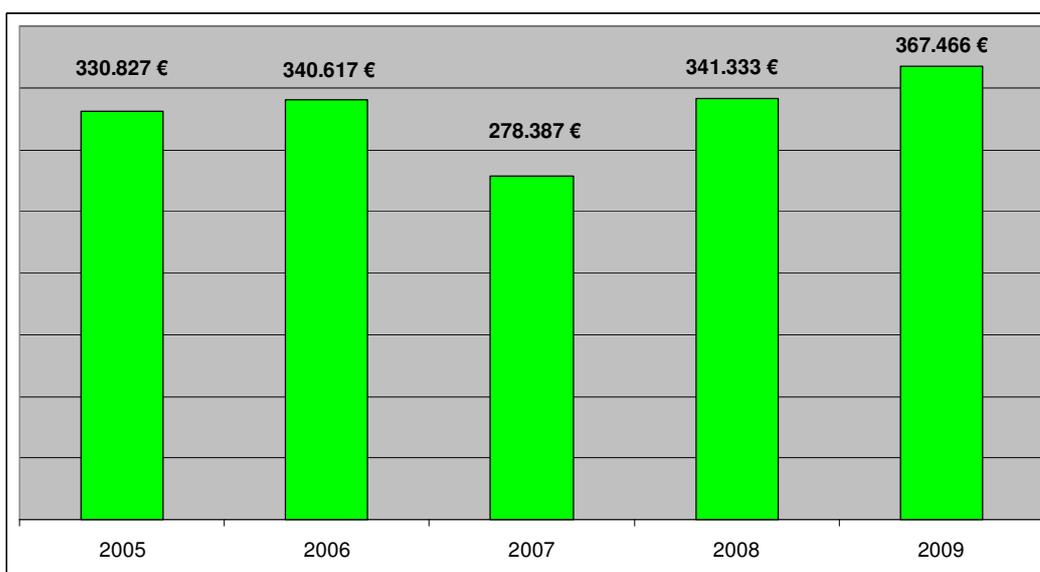


Abbildung 6-2: Die Hoheitlichen Friedhofseinnahmen der Stadt Neckarsulm¹⁰²

Die neue Bestattungsgebührenordnung¹⁰³ der Stadt Neckarsulm trat am 1. Januar 2010, zusammen mit der neuen Friedhofssatzung in Kraft. Bis Ende 2009 waren die Bestattungsgebühren ca. 60 % Kostendeckungsfähig¹⁰⁴. Ab dem Jahr 2010 strebt die Stadt Neckarsulm einen Kostendeckungsgrad von ca. 70 % an. Im Baden-Württembergischen Vergleich ist die Stadt Neckarsulm aber weiterhin in den Bestattungsgebühren vergleichbar kostengünstig.

¹⁰² Eigene Darstellung.

¹⁰³ **Siehe Anlage 7:** Bestattungsgebührenordnung der Stadt Neckarsulm vom 28.11.2002.

¹⁰⁴ **Siehe Anlage 8:** Bestattungsgebührenordnung der Stadt Neckarsulm vom 17.12.2009.

6.1 Die neue Friedhofsordnung seit dem 1. Januar 2010

Die neue Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Änderungen in der neuen Friedhofssatzung gegenüber der alten Friedhofssatzung waren erheblich. Eine Hilfestellung zur Anpassung und Überarbeitung war die Mustersatzung des Deutschen Städtetags. Die landesrechtlichen Anpassungen und die neuen Bestattungsarten mussten aber komplett eigenständig entwickelt werden.

Die Änderungen können in drei Hauptgruppen untergliedern werden:

- **Die Änderungen aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie, didaktische und numerische Erweiterungen,**
- **Die Änderungen aufgrund neuer Bestattungsarten (siehe dazu Kapitel 6.1.1.) und**
- **Die Änderungen anhand der Mustersatzung des Deutschen Städtetags (siehe dazu Kapitel 6.1.2.).**

Die Änderungen aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie, didaktische und numerische Erweiterungen:

Die Dienstleistungsrichtlinie muss in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bis spätestens zum 28. Dezember 2009 umgesetzt werden. Die Europäische Union erwartet, mithilfe der Dienstleistungsrichtlinie den europäischen Dienstleistungssektor anzukurbeln.

Der Dienstleistungserbringer

In Art. 4 Nr. 2 der Dienstleistungsrichtlinie wird die neue Bezeichnung „Dienstleistungserbringer“ eingeführt.

„Der Dienstleistungserbringer ist jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzt und jede in einem

Mitgliedsstaat niedergelassene juristische Person, die eine Dienstleistung anbietet oder erbringt“¹⁰⁵.

Der Dienstleistungserbringer wird somit ab dem 28. Dezember 2009 als neuer europäischer Standard, im Dienstleistungsverfahren, verstanden. Er ersetzt das national gebräuchliche Wort des „Gewerbetreibenden“ in Deutschland.

Für die Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie in die neue Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm wurde „der Gewerbetreibende“ gestrichen und durch „den Dienstleistungserbringer“ ersetzt. In der neuen Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm ist in § 5 Abs. 1, 2, 4, 6, 7 und 8 und in § 31 Nr. 4 der Dienstleistungserbringer nun zu finden.

Die Standsicherheit

Die Standsicherheit von Grabmalen zählt im deutschen Recht zu den Gewährleistungspflichten. Für das Friedhofs- und Bestattungswesen gibt es bereits einen hochwertigen deutschen Standard für die Standsicherheit. Im Umsetzungsverfahren ist eine Prämisse der Dienstleistungsrichtlinie „das Diskriminierungsverbot der Dienstleistungserbringer“.

Die einzige Ausnahme für das Diskriminierungsverbot findet sich in den „zwingenden Gründen des Allgemeininteresses“ in Art. 4 Nr. 8 Dienstleistungsrichtlinie wieder. Für die Standsicherheit der Grabmale können die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Gesundheit als Argumentationsgrundlage herangezogen werden.

Für die Umsetzung der neuen Friedhofssatzung wurde eine rechtliche, handwerkliche und stets auf dem Stand der Technik entsprechende Vorschrift gesucht. Über die DENAK konnte eine Technische Anleitung gefunden werden die ebenso der nationalen und der europäischen Standsicherung entsprechend und eine zusätzliche Alltagstauglichkeit im Friedhofs- und Bestattungswesen hat.

¹⁰⁵ Art. 4 Abs. 2 Dienstleistungsrichtlinie.

Die TA Grabmal¹⁰⁶ entspricht dem bisherigen deutschen qualitativ hochwertigen Standard. Durch den Austausch des Gewerbetreibenden, hier speziell des Steinmetzes, durch den europäischen Begriff des Dienstleistungserbringers ist zu erwarten, dass in Zukunft nicht nur der Steinmetz sondern auch verwandte Berufsgruppen für die Errichtung von Grabmalen zuständig sein werden. Daher ist es essentiell, die Verantwortung und die Statik für die Gründung der Grabsteine anzugeben. Die TA Grabmal enthält die Verantwortungsabgrenzungen und die Berechnungsgrundlagen für die Dienstleistungserbringer, die Dienstleistungsempfänger und die Friedhofsverwaltung. Die TA Grabmal umfasst drei Bereiche:

- **Das Regelwerk** (hier wird geregelt, wer für welche Leistungen verantwortlich ist. Der Dienstleistungserbringer ist primär dem Dienstleistungsempfänger verpflichtet. Der Dienstleistungsempfänger ist
- i.d.R. Nutzungsberechtigter der Grabstätten und Ansprechpartner für die Friedhofsverwaltung),
- **Anlage A** (enthält eine Mustersammlung von Formblättern für die Friedhofsverwaltung, es besteht aber keine Pflicht zur Anwendung) und
- **Anlage B** (enthält eine Mustersammlung von Formblättern für den Dienstleistungserbringer, es besteht aber keine Pflicht zur Anwendung).

Die TA Grabmal wurde in § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm verankert.

Der Dienstleistungserbringer wird gezwungen, die TA Grabmal auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Neckarsulm anzuwenden. Diese erhöhten Anforderungen an den Dienstleistungserbringer gewährleisten nicht nur der Stadt Neckarsulm, sondern auch den Dienstleistungsempfängern eine haftungsrechtliche Grundlage.

¹⁰⁶ **Siehe Anhang 5:** TA Grabmal – September 2009.

Die Körperschaftsbezeichnung

Die Stadt Neckarsulm wird im Dienstleistungsrichtlinienverfahren als Zulassungsbehörde und Zuständige Stelle auftreten. Eine einheitliche Bezeichnung der Körperschaft innerhalb der Friedhofssatzung erleichtert das Dienstleistungsverfahren und vermeidet Fehler- und Verzögerungsquellen im Ablauf.

Deshalb wurde die **Körperschaftsbezeichnung** „die Gemeinde“, durch „die Stadt“ ersetzt. Die Standardisierung wurde in:

- § 1 Abs. 1;
- § 2 Abs. 3 und 4;
- § 3 Abs. 2;
- § 4 Abs. 3;
- § 5 Abs. 1,5 und 7;
- § 6 Abs. 1 und 2;
- § 7 Abs. 1;
- § 8 Abs. 1;
- § 10 Abs. 2, 4, 5 und 6;
- § 14 Abs. 8 und 9;
- § 17 Abs. 2;
- § 20 Abs. 1, 2 und 3;
- § 22 Abs. 2;
- § 23 Abs. 1 und 2;
- § 24 Abs. 6;
- § 25 Abs. 1 und 2;
- § 27;
- § 28 und
- § 29 vorgenommen.

Die didaktischen und numerischen Änderungen

Die didaktischen und numerischen Änderungen innerhalb der Friedhofsatzung der Stadt Neckarsulm waren nach den Anpassungen und Erweiterungen notwendig geworden. Änderungen in der Friedhofsatzung gab es in folgenden Bereichen:

- Friedhofszweck,
- § 1 Abs. 2 ...Grabstätten und die jeweiligen Nutzungsrechte bzw. Verfügungsrechte...,
- § 3 Abs. 2 ...vorübergehend...,
- § 4 Abs. 2 ...a) – g)..., ...von der Friedhofsverwaltung...,
- § 7 Abs. 1 ...Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr...,
- § 10 Abs. 2 letzter Satz,
- § 11 Abs. 2 b) Urnenreihengräber, c) Grabanlagen für anonyme Urnengräber, h) ...islamische..., i) Frühgeborenenwahlgräber, j) Baumwahlgräber,
- § 13 Abs. 1,
- § 14 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 5 ...Nutzungsberechtigten..., Abs. 13,
- § 17 Abs. 2 ...§18...,
- § 18 Abs. 1 ...§ 19...,
- § 19 Abs. 1 ...§ 18...,
- § 24 Abs. 2 ...§ 19..., Abs. 3 ...§ 22..., Abs. 5 ...§ 23..., Abs. 7 ...§ 19..., § 25 Abs. 1 ...§ 22..., Aussegnungshalle,
- § 26,
- § 31 Nr.1 ...§ 3..., Nr. 2 ...§ 4..., Nr. 3 ... (§ 5 Abs. 1, 2 und 8)... ,...§ 5 Abs. 4, 5, 6 oder 7..., Nr. 4 ...§ 20..., Nr. 5 ...§ 22... und
- § 32 Abs. 2.¹⁰⁷

¹⁰⁷ Die farbig dargestellten Textteile wurden zusätzlich als Wortlaut und Zahl ergänzt.

6.1.1 Die neuen Bestattungsarten

Die Bestattungskultur der Bundesrepublik Deutschland befindet sich in einem Wandel. Die Gründe dafür sind:

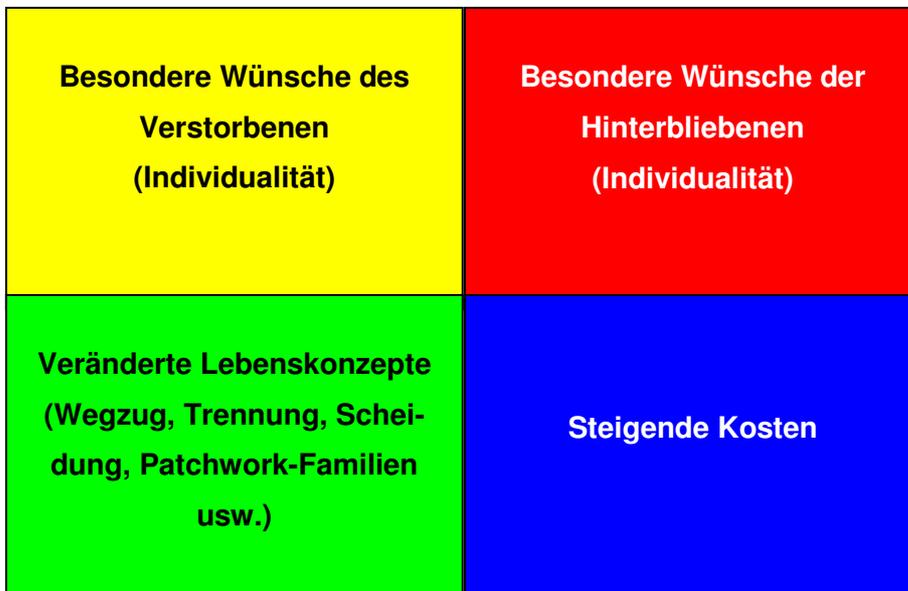


Abbildung 6-3: Die Gründe für die veränderte Bestattungskultur¹⁰⁸

Besonders wichtig dabei sind die Erdbestattungen und die Urnenbeisetzungen der letzten fünf Jahre in Neckarsulm zu betrachten. Dabei wird klar, dass der Schwerpunkt auf den Wahlgräbern, also der individuellen Grabgestaltung, liegt.

¹⁰⁸ Eigene Darstellung, in Anlehnung an; Roland, 2006, S. 11.

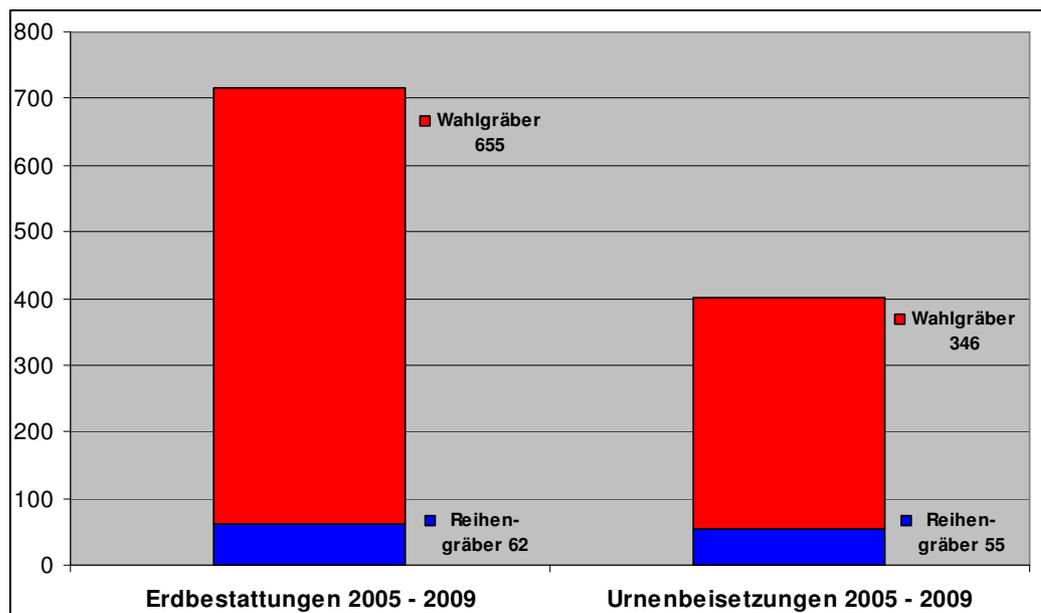


Abbildung 6-4: Die Erdbestattungen und die Urnenbeisetzungen in Neckarsulm¹⁰⁹

Die Stadt Neckarsulm hat die Entwicklungen erkannt und durch ihre zwei neuen Bestattungsarten nutzergerecht darauf reagiert.

Die Änderungen aufgrund neuer Bestattungsarten

„Die Frühgeborenenwahlgräber“

Vor der Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg wurden Früh- und Totgeburten unter 500 g zusammen mit dem Klinikmüll entsorgt. Eine pietätlose und schmerzhaft Erfahrung für Eltern und Anverwandte. Mit der Änderung des § 30 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg haben die Eltern der Früh- und Totgeburten mit einem Gewicht unter 500 g einen Rechtsanspruch auf die Bestattung ihres Kindes erhalten. Die Stadt Neckarsulm ist schon in der Vergangenheit sehr sensibel mit der Trauer der Eltern umgegangen. Früh- und totgeborene Kinder wurden in Kinderreihengräbern bestattet. Mit der Einrichtung und Aufnahme von „Frühgeborenenwahlgräbern“ ist die Stadt Neckarsulm nicht allein nur der Gesetzesänderung, sondern auch den gegebenen Marktbedingungen nachgekom-

¹⁰⁹ Eigene Darstellung.

men. Mit den so genannten „Schmetterlingsgräbern“ wurde eine würdevolle Lösung gefunden.

§ 15 Frühgeborenenwahlgräber

- (1) *In diesen Grabanlagen werden ausschließlich Fehlgeburten, Totgeburten und in der Geburt verstorbene Leibesfrüchte bestattet. Fehlgeburten sind totgeborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Bestattungsgesetz). Totgeburten sind alle totgeborene Kinder und in der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz).*
- (2) *Grabmale sind nicht zugelassen. Auf Wunsch wird von der Friedhofsverwaltung eine bodenebene Steintafel ohne herausragende Beschriftung in der Größe 10 x 15 cm angebracht. Diese Platte wird ausschließlich mit dem Namen des Verstorbenen versehen.¹¹⁰*

„Die Baumwahlgräber“

Den wachsenden Trend weg von den herkömmlichen Erdbestattungen erkannte die Stadt Neckarsulm seit Eröffnung des „Schwaigerner Friedwaldes“¹¹¹. Als Alternative zum Friedwald wird die Stadt als freiwillige, kommunale Komponente Baumwahlgräber anbieten. Auf dem Friedhof Steinachstraße in Neckarsulm befindet sich ein alter Baumbestand. In diesem Bereich sollen die ersten „Baumwahlgräber“ entstehen. Der dortige sehr lehmhaltige Boden hat schon mehrfach zu Wachsleichenbildung bei Erdbestattungen geführt und ist deshalb für weitere Beisetzungen dieser Art ausgeschlossen worden. In „Baumwahlgräber“ werden ausschließlich Urnen beigesetzt. Das harmonische, naturnahe Grab zu Füßen eines Baumes wird das Bestattungsangebot der Stadt Neckarsulm um eine Urnenbestattungsart erweitern.

¹¹⁰ **Siehe Anlage 4:** Friedhofsordnung der Stadt Neckarsulm vom 17.12.2009.

¹¹¹ Vgl. o.V. www.friedw.de.

§ 16 Baumwahlgräber

- (1) *Baumgräber sind Urnenwahlgräber. Die Urne wird im Wurzelbereich bzw. in unmittelbarer Nähe eines Baumes beigesetzt.*
- (2) *Das Nutzungsrecht eines Baumgrabes wird auf die Dauer von 30 Jahren verliehen.*
- (3) *Die Bepflanzung und Pflege des Baumgrabes und des Bestattungsbaumes obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal. Um ein möglich harmonisches und naturnahes Umfeld zu ermöglichen wird die Bepflanzung und Pflege auf das notwendige Maß beschränkt.*
- (4) *Baumarbeiten erfolgen nur bei notwendigen baumpflegerischen Maßnahmen und bei Gefahr im Verzug.*
- (5) *Trauerkränze und Blumen dürfen bei der Bestattung abgelegt werden, nach spätestens einer Woche werden sie seitens des Friedhofspersonals wieder entfernt.*
- (6) *Grabmale sind nicht zugelassen. Die Friedhofsverwaltung kennzeichnet den Bestattungsbaum und bringt auf Wunsch eine Metallplatte in Größe 10 x 5 cm an. Diese Metallplatte wird ausschließlich mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen versehen. Weitere Gedenkzeichen und Grabzubehör sind unzulässig. Die Platzierung ebenso Ausgestaltung der Metallplatte, wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.*
- (7) *Je Bestattungsbaum werden abhängig von der Lage des Baumes bis zu acht Nutzungsrechte (Baumgräber) vergeben.¹¹²*

6.1.2 Die Mustersatzung des Deutschen Städtetags

Der Deutsche Städtetag ist der größte kommunale Spitzenverband in Deutschland. Er berät und unterstützt die Kommunen bei laufenden und neuen Tätigkeiten im Verwaltungsalltag. Der Deutsche Städtetag repräsentiert kreisfreie, aber auch kreisangehörige Städte und Gemeinden. Mit über 4300 Kommunen, insgesamt 51 Millionen Menschen, hat der Deutsche Städtetag einen weit reichenden Einfluss auf das kommunale Geschehen in Deutschland.¹¹³

¹¹² **Siehe Anlage 4:** Friedhofsordnung der Stadt Neckarsulm vom 17.12.2009.

¹¹³ Vgl. o.V www.staedtetag.de.

Der Deutsche Städtetag gibt den Kommunen diverse Arbeitshilfen an die Hand. Die „Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung – Stand 1. August 2009“¹¹⁴ gehört zu diesen Mustersatzungen.

Die Mustersatzung des deutschen Städtetags gewährt den Kommunen ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Zusätzlich dient es der Verwaltungvereinfachung und der Einheitlichkeit. Die Mustersatzungen sind bundesweit als Mantelnormen ausgerichtet. Dies bedeutet, dass einzelne landesrechtliche Normen vom Anwender selbstständig hinzugefügt werden müssen. Ebenso neue Bestattungsarten wie im Fall der Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm.

Die Änderungen anhand der Mustersatzungen des deutschen Städtetags

§ 2 Schließung und Entwidmung

Die Mustersatzung des deutschen Städtetags gibt in § 4 Abs. 1 Satz 1 vor, dass Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten aus „wichtigem öffentlichen Interesse“¹¹⁵ geschlossen oder entwidmet werden können. Zusätzlich regelt die Mustersatzung alle weiteren Schritte im Verwaltungsv erfahren, welche mit der Schließung und Entwidmung verbunden sind.

Die Stadt Neckarsulm hatte seither die Schließung eines Friedhofes noch nicht satzungsmäßig geregelt. Um auf die zukünftigen Anforderungen und Entwicklungen im Friedhofs- und Bestattungswesen vorzubereitet zu sein, wurde die Schließung und Entwidmung in § 2 der Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm aufgenommen.

¹¹⁴ **Siehe Anlage 6:** Leitfassung des Deutschen Städtetages für die Friedhofssatzung – Stand: 01. August 2009.

¹¹⁵ Vgl. **Anlage 6:** Leitfassung des Deutschen Städtetages für die Friedhofssatzung – Stand: 01. August 2009 „Das wichtige öffentliche Interesse“ kann in zwingenden Fällen die Abkürzung des Nutzungsrechts oder eine Umbettung innerhalb des Friedhofes sein. Dieses öffentliche Interesse kann auch gegen den Willen der Angehörigen durchgeführt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

Der Friedhof ist entgegen der überwiegenden Wahrnehmung mehr als nur ein Ort für die Beisetzung der Toten. Der Friedhof ist ebenso ein Ort für die Lebenden. Er ist der Ort für den Abschied, die Trauerbewältigung, die Erinnerungen und die Gedenken. Aber auch ein Ort der Besinnung und inneren Einkehr. Der Friedhof hat eine mehrfache Funktionsträgerschaft¹¹⁶ für die Bevölkerung einer Kommune.

In der alten Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm war das Verhalten auf dem Friedhof nicht ausreichend definiert worden. Darum wurde die Gelegenheit genutzt die Mustersatzung des deutschen Städtetags als Ergänzung heranzuziehen. In § 6 Abs. 1, Abs. 3 c und f Mustersatzung des deutschen Städtetags konnten folgende stilistische Ergänzungen für das Verhalten auf dem Friedhof gefunden werden. Die Umsetzung in § 4 der Friedhofssatzung Neckarsulm konnte durch die folgenden Abschnitte ergänzt werden.

In § 4 Abs. 1 **...der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern...**; in Abs. 2 Nr. c **...an Sonn- und Feiertagen....** und in Nr. f **...Abfälle...**¹¹⁷.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

Die bedeutendste Dienstleistungsrichtlinien Änderung hat die Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm in § 5 erfahren. Von der Mustersatzung des deutschen Städtetags wurden aus § 7 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, 5, 6, 7, 8 und 9 Satz 1 übernommen.

¹¹⁶ Vgl. Vogel u.a., 2008, S. 1 ff. Die **Erholungsfunktion** z.B. in Innenstädtischen Bereich als Grünanlage; die **Ökologische Funktion** z.B. Lebensraum für Flora und Fauna; die **Soziale Funktion** z.B. Pflege der Gemeinschaft, Kommunikation innerhalb des Gemeinschaftswesen, aber auch Integration von Migranten; die **Kulturelle- und Historische Funktion** z.B. als kulturhistorisches Erbe; die **Denkmalschützerische Funktion** z.B. Steinmetzkunst, **Wirtschaftliche Funktion** z.B. Wirtschaftsraum für lokale und regionale Unternehmen.

¹¹⁷ Die farbig dargestellten Textteile wurden zusätzlich als Wortlaut ergänzt.

Abs. 1

Dieser Absatz führt die typischen Bestattungs- und Friedhofsberufe auf, welche die Tätigkeiten auf dem Friedhof nach Zulassungsbescheid durch die Stadt Neckarsulm ausführen können. Zusätzlich wird der „sonstige Dienstleistungserbringer“ als neuer europäischer Standard im Dienstleistungssektor benannt. Somit dient der Begriff „sonstige Dienstleistungserbringer“ als Auffangtatbestand im Verfahren.

Die Stadt gibt den Unternehmen im Zulassungsbescheid den Umfang ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof vor. Die Stadt ist in diesem Fall Zuständige Stelle und Zulassungsbehörde in einem.

Abs. 2

Hier werden die einzelnen Voraussetzungen für die Zulassung eines Dienstleistungserbringers im Friedhofs- und Bestattungswesen aufgezählt. Zusätzlich gibt die Mustersatzung vor: Ein Dienstleistungserbringer muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Sicht zuverlässig sein. Dies bedeutet, er muss sein Handwerk beherrschen, seinen Betrieb zukunftsorientiert führen und die persönliche Zuverlässigkeit aufweisen. Er selbst oder ein Mitarbeiter muss die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Zusätzlich muss er über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

Durch die Aufzählung der einzelnen Voraussetzungen ist im Zulassungsverfahren Art 10 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie Folge geleistet worden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung sind somit:

- Nicht diskriminierend,
- Klar,
- Eindeutig,
- Objektiv,

- Im Voraus bekannt,
- Transparent und
- Zugänglich.

Abs. 3

Dieser Absatz definiert die Ausgestaltung der Zulassung. In der Bundesrepublik Deutschland ist ein Verwaltungsakt das übliche Verwaltungsverfahren. Für die Zulassung auf den Friedhöfen der Stadt Neckarsulm wird ebenfalls ein Verwaltungsakt benötigt, welcher von der Friedhofsverwaltung ausgestellt wird. Die Mustersatzung schlägt vor, den Zulassungsbescheid auf eine bestimmte Dauer zu beschränken. Eine zeitliche Komponente im Zulassungsbescheid war für die Friedhofsverwaltung nicht erkennbar. Darum gehört für die Stadt Neckarsulm ausschließlich der erste Satz in die Friedhofssatzung. Außerdem schreibt die Dienstleistungsrichtlinie in Art. 11 vor, dass die Genehmigung nicht befristet werden darf. Somit legt die Mustersatzung des deutschen Städtetags die Dauer der Zulassung falsch aus und verstößt gegen die Dienstleistungsrichtlinie.

Original-Abs. 4

Die Beantragung eines Ausweises für jeden Mitarbeiter eines Unternehmens bei der Stadt schafft unnötige Bürokratie und Kosten, für die Dienstleistungserbringer und die Friedhofsverwaltung. Darum wurde dieser Absatz nicht aufgenommen.

Abs. 4

In diesem Absatz werden die Anweisungen der Friedhofsbediensteten und die Regelungen der Satzung definiert. Zusätzlich werden die rechtlichen Haftungstatbestände der Unternehmen gegenüber der Stadt Neckarsulm festgelegt. Die Dienstleistungserbringer haben sich an die Anweisungen der Friedhofsverwaltung und die Regelungen der Friedhofssatzung zu halten. Außerdem haften die Dienstleistungserbringer für alle Schäden, die

sie selbst oder ihre Bediensteten auf dem Friedhof in ihrer Tätigkeitsausübung verursachen.

Abs. 5

Die Friedhofsverwaltung gibt den zeitlichen Rahmen für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof vor. § 3 der Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm ist dafür einschlägig.

Abs. 6

Dieser Absatz regelt die Arbeitsweise der Unternehmen auf dem Friedhof. So haben die Unternehmen ihre erforderlichen Werkzeuge und Materialien nach Beendigung ihrer Tätigkeit vom Friedhofgelände zu entfernen. Außerdem dürfen keine Abfälle, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterialien gelagert werden und auch keine Reinigungen der erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof erfolgen.

Abs. 7

Dieser Absatz regelt das Fehlverhalten der Dienstleistungserbringer. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht nach Abwägung des Verstoßes Konsequenzen über die Zulassung des Dienstleistungserbringers zu ziehen. Dies kann bis zu einer Zulassungsentziehung bei schwerwiegendem Verstoß führen.

Abs. 8

Dies ist nach der Dienstleistungsrichtlinie der wichtigste Absatz. Er ermöglicht die vorübergehende grenzüberschreitende Tätigkeit in einem Neckarsulmer Friedhof. Die Niederlassung im Leistungsland ist somit nicht mehr notwendig. Die Dienstleistungserbringer können mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem andern Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die vorübergehende Tätigkeit in einem Friedhof aufnehmen. Eine einfache Anzeige gegenüber der Friedhofsverwaltung genügt.

§ 6 Allgemeines

Die Mustersatzung des deutschen Städtetags schlägt in § 8 Abs. 2 vor eine Zeitdauer für die Bestattung zu definieren. Die Bestattung soll 7 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Aschen sollen nach spätestens 3 Monaten beigesetzt werden. Die Mustersatzung des deutschen Städtetags greift bei Nichteinhaltung auf die Ersatzvornahme zurück. Dies bedeutet: Haben die Nutzungsberechtigten den Verstorbenen nicht nach 7 Tagen bestattet oder die Asche nicht nach 3 Monaten beisetzen lassen, wird die Friedhofsverwaltung auf deren Kosten dies tun lassen. In § 6 Abs. 3 Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm wurde diese Regelung aufgenommen.

§ 7 Särge

Der individuelle Charakter einer Bestattung gewinnt auch in Neckarsulm zunehmend an Bedeutung. Ungewöhnliche Sargmaterialien werden immer öfter nachgefragt. Um eine rechtliche Definition der Sarg- und Überurnenmaterialien zu haben wurde der § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Mustersatzung des deutschen Städtetags über die Beschaffenheit in § 7 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm aufgenommen. Besonders wichtig dabei waren die leicht abbaubaren Materialien und Stoffe zu definieren. Es sollen in Zukunft keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze mehr zugelassen werden.

Für die Friedhofsverwaltung der Stadt Neckarsulm war es besonders wichtig nicht die Kleidung des Toten zu definieren. Oft haben die Verstorbene und die Familien spezielle Wünsche über die letzte Kleidung des Verstorbenen. Darum wurde diese Regelung ausgespart.

§ 10 Umbettungen

Die Totenruhe ist ein wichtiger Bestandteil der Trauerbewältigung der Hinterbliebenen und gehört zu den Grundrechten des Verstorbenen. Darum verlangt die Umbettung eine behördliche oder richterliche Anordnung. Die

Mustersatzung gibt in § 12 Abs. 1 und 8 eine spezielle Regelung vor. Diese Regelungen wurden in § 10 Abs. 1 und 7 in der Friedhofssatzung Neckarsulm aufgenommen.

§ 11 Allgemeines

Die rechtliche Einordnung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse war in der alten Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm nicht Bestandteil. Die Mustersatzung des deutschen Städtetags gibt in § 13 Abs. 1 vor, dass die Grabstätten in Besitz der Gemeinde bleiben und Rechte an den Grabstätten ausschließlich nach der Friedhofssatzung erworben werden können. Diese wurde in § 11 Abs. 1 der Friedhofssatzung Neckarsulm nach geholt.

§ 14 Wahlgräber

Die veränderten Lebenspartnerschaften und neuen Familienvorstellungen haben auch in der neuen Friedhofssatzung Einzug gehalten. In § 14 Abs. 5 a, b und h letzter Satz der Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm wurden die neuen Familienkonstellationen und das neue Nutzungsrecht genauer definiert. Vorlage dafür war § 15 Abs. 6 a, b und h letzter Satz der Mustersatzung des deutschen Städtetags.

§ 28 Haftung

Die Haftung der Stadt gegenüber Dritten wurde an den rechtlichen Stand in § 28 Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm angepasst. Dadurch haftet die Stadt für Schäden durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch Dritte oder Personen nicht.

Die Mustersatzung des deutschen Städtetags verwendet immer noch das alte nationale Wort „Gewerbetreibender“ statt „Dienstleistungserbringer“. Darum wurde hier eine Korrektur in der gesamten Friedhofssatzung zugunsten des Dienstleistungserbringers durchgeführt.

6.1.3 Kritische Meinungen zur Muster-Friedhofssatzung des Deutschen Städtetags

Kritik an der Mustersatzung des deutschen Städtetags - Herr Dr. Schulz

Herr Dr. Schulz ist geschäftsführender, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lorenz-von-Stein Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Er nimmt Kritik an der Mustersatzung des deutschen Städtetags aus verwaltungswissenschaftlicher Sicht.

Herr Schulz sieht in der Leitfassung zur Friedhofssatzung des Deutschen Städtetags schwerwiegende Fehler. Er vertritt die Meinung, dass nur durch **drei Korrekturen** eine dienstleistungsrichtlinienkonforme Friedhofssatzung in Kraft treten kann.

Seine Forderungen lauten wie folgt:

Für § 7 der Mustersatzung des deutschen Städtetags fordert er einen weiteren Absatz, der lauten soll: *„Das Verfahren nach Abs. 1 und 3 kann auf Wunsch der Gewerbetreibenden über eine einheitliche Stelle nach § 71 a VwVfG abgewickelt werden. Ist über einen Ablauf einer Frist von einem Monat nicht entschieden, gilt sie als erteilt.“*¹¹⁸

Sein Vorschlag zielt dahin, dass die Zulassung und die Zulassungsdauer über die Einheitliche Stelle nach § 71 a VwVfG abzuwickeln sind. Zusätzlich fordert er die Genehmigungsfiktion der Zulassung, bei Nichttätigwerden der Friedhofsverwaltung. Dies bedeutet, wenn die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb eines Monats über die Zulassung oder die Ablehnung des Antrages des Dienstleistungserbringers entscheidet, gilt der Antrag auf Zulassung als erteilt.

¹¹⁸ Schulz, 2009, S. 15ff.

Für die Stadt Neckarsulm war die Gefahr, die von der Genehmigungsfiktion ausgeht, zu groß. Verwaltungsintern wurde beschlossen, die 1-Monats-Frist nicht in die Satzung aufzunehmen. Der Personalmangel innerhalb der Friedhofsverwaltung und die Gefahr, über die Genehmigungsfiktion einen Dienstleistungserbringer zuzulassen, der nicht die erforderliche Qualifikation mit sich bringt, war nicht einschätzbar.

In § 7 Abs.1 Mustersatzung Deutscher Städtetag soll folgendes ergänzt werden. *„Gewerbetreibende, denen eine Zulassung nach einer Friedhofsatzung einer bundesdeutschen Kommune erteilt wurde, bedürfen keiner Zulassung“*.¹¹⁹

Sein Vorschlag dient der Vereinfachung des Verfahrens. Den Bedenken über den kommunalen Kontrollverlust bei dieser Handhabung tritt er mit repressiven Kontrollen, direkt auf dem Friedhof entgegen. So sollen die freien Kapazitäten, die ursprünglich für die Überprüfung der Zulassungstatbestände notwendig waren, in einem anderen, für ihn präsenteren Bereich eingesetzt werden. Also mit anderen Worten: Der Mitarbeiter, der ursprünglich für das Zulassungsverfahren zuständig war, soll stichprobenartig die Unternehmen direkt auf den Friedhöfen überprüfen.

Für die Friedhofsverwaltung der Stadt Neckarsulm ist die eigenständige Prüfung der Unternehmen wichtig. Darum wird auf diesen Passus verzichtet. Außerdem wird vermutet, dass in den nächsten Jahren der Markt nicht vom neuen Dienstleistungserbringer überflutet wird und somit eine solche Handhabung nicht notwendig sein wird.

In § 6 Abs. 3 Mustersatzung deutschen Städtetags soll folgendes ergänzt werden: *„Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet, Waren aller Art und gewerbliche Dienste, mit Ausnahme der Tätigkeiten von Steinmetzen, Bildhauern, Gärtnern und vergleichbaren zur Pflege und Erhaltung der Gräber und Grabmale erforderliche Tätigkeiten, anzubieten“*¹²⁰.

¹¹⁹ Schulz, 2009, S. 15ff.

¹²⁰ Schulz, 2009, S. 15ff.

Sein Vorschlag verfolgt das Ziel, eine Spezifizierung der Waren aller Art und gewerblichen Dienstleistungen in die Friedhofssatzung aufzunehmen. Für die Stadt Neckarsulm ist aber eine solche Konkretisierung nicht notwendig, da bereits § 4 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm diesen Tatbestand ausreichend definiert.

Kritik an der Mustersatzung des deutschen Städtetags - Herr Dr. Stein

Herr Dr. Stein ist Studiendirektor an den Berufsbildenden Schulen in Mayern. Er ist Mitbegründer der Deutschen Natursteinakademie (DENAK), Mitverfasser der TA Grabmal und als Dozent tätig.

Herr Stein empfiehlt folgende Ergänzungen:

In § 7 Abs. 1 der Mustersatzung des deutschen Städtetags zu ergänzen
„Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen“¹²¹.

Sein Vorschlag vertritt die Ansicht, dass der Nutzungsberechtigte selbst die Beauftragung seines Dienstleistungserbringers anzeigen soll.

Für die Friedhofsverwaltung der Stadt Neckarsulm ist dies irrelevant, da es keine Anzeige von Nutzungsberechtigten gegenüber der Friedhofsverwaltung im Bezug auf die Beauftragung der Dienstleistungserbringer geben wird. Die TA Grabmal ist in der Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm aufgenommen. Sie enthält bereits die rechtliche Abgrenzung zwischen Dienstleistungsempfängern und Friedhofsverwaltung. Darum ist der Passus nicht notwendig.

¹²¹ Stein a, 2009, 10/6.9ff.

In § 7 Abs. 2 der Mustersatzung des deutschen Städtetags *„Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind“*¹²².

Sein Vorschlag für die Formulierung war so ansprechend, dass er in die neue Fassung der Mustersatzung des deutschen Städtetags, Stand 1. August 2009 aufgenommen wurde.

Der Original-Wortlaut stimmt nicht mehr überein, aber auch in § 5 Abs. 2 a Friedhofssatzung Neckarsulm ist der Passus inhaltlich zu finden.

§ 7 Abs. 2 der Mustersatzung des deutschen Städtetags *„Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren“*¹²³.

Dr. Stein vertritt die Ansicht, dass eine spezifische Klassifizierung der Berufsgruppen notwendig ist um die Qualität und Sicherheit zu gewähren.

Die Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm zählt bereits in § 5 Abs. 1 die typischen Friedhof- und Bestattungsberufe auf. Darum kann auf diese Ergänzung in der Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm verzichtet werden.

§ 7 Abs. 3 der Mustersatzung des deutschen Städtetags *„Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können Arbeiten ausgeführt werden“*¹²⁴.

Herr Stein vertritt hier die Ansicht dass eine zügige und wirtschaftliche Anzeigenfiktion dem Verfahren dient.

¹²² Stein a, 2009, 10/6.9ff.

¹²³ Stein a, 2009, 10/6.9ff.

¹²⁴ Stein a, 2009, 10/6.9ff.

Für die Stadt Neckarsulm war die Gefahr, die von der Genehmigungsfiktion ausgeht, zu groß. Verwaltungsmäßig wurde beschlossen, die Vier-Wochen-Frist nicht in die Satzung aufzunehmen. Der Personalmangel innerhalb der Friedhofsverwaltung und die Gefahr, über die Genehmigungsfiktion einen Dienstleistungserbringer zuzulassen, der nicht die erforderliche Qualifikation mit sich bringt, nicht einschätzbar.

In dem zusätzlichen Abschnitt soll eingefügt werden: *„Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft“¹²⁵.*

Herr Stein befolgt die einfache Rechnung. Der Dienstleistungserbringer, der in der Lage ist, die Berechnungen korrekt auszuführen, ist zuverlässig. Somit vereinfacht er den Begriff der Zuverlässigkeit allein auf den Bereich der handwerklichen Tätigkeit.

Für die Stadt Neckarsulm ist die in § 5 Abs. 2 Friedhofssatzung definierte Zuverlässigkeit besser gelungen.

In § 22 der Mustersatzung des deutschen Städtetags soll ergänzt werden: *„Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechen nach den allgemeinen anerkannten Regel des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können“¹²⁶.*

Herr Stein vermittelt die Ansicht, dass eine Spezifizierung über die Senkungsmöglichkeiten in die Satzung gehört. Damit möchte er wirtschaftlichen und rechtlichen Tatbeständen schon im Voraus entgegenreten.

Für Neckarsulm waren die praktischen und unbürokratischen Erfahrungen, die sie innerhalb der letzten Jahre mit dem Thema Senkung gemacht hat,

¹²⁵ Stein a, 2009, 10/6.9ff.

¹²⁶ Stein a, 2009, 10/6.9ff.

einschlägig. Sie möchte sich diesen Weg nicht mit einem Satzungspassus verschließen.

„Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlagen die TA Grabmal Stand August 2006 der Deutschen Naturstein Akademie e.V.“¹²⁷.

Dieser Passus wurde im § 22 Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm aufgenommen, aber mit der Änderungen **...in der jeweils gültigen Fassung...** um immer die jeweils gültige Fassung der TA Grabmal in Anspruch nehmen zu können.

¹²⁷ Stein a, 2009, 10/6.9ff.

7 Der Einheitliche Ansprechpartner

Der Einheitliche Ansprechpartner koordiniert alle Genehmigungsprozesse im Verfahren mit der Dienstleistungsrichtlinie.¹²⁸ Er ist Lotse im Verwaltungsverfahren, gewährleistet die Sicherheit: alle rechtlichen Anforderungen beachtet zu haben und ist institutioneller Gesprächspartner für die Dienstleistungserbringer.

Für die Ausführung und Ausübung seiner Dienstleistung muss der Dienstleistungserbringer¹²⁹ keinen Kontakt mit den unterschiedlichen, zuständigen Behörden und Körperschaften mehr aufnehmen.¹³⁰



Abbildung 7-1: Das Symbol des Einheitlichen Ansprechpartners für Deutschland und Europa¹³¹

Nach der Dienstleistungsrichtlinie ist der Einheitliche Ansprechpartner für die Gewährleistung der drei Kernbereiche zuständig:

- **Die Informationseinholung** durch den Dienstleistungserbringer / -empfänger,

¹²⁸ Vgl. Langemack a, 2009, S. 2.

¹²⁹ Der Dienstleistungserbringer kann auch weiterhin direkt und selbstständig (persönlich, telefonisch und schriftlich) Kontakt zu den zuständigen Behörden und Körperschaften aufnehmen.

¹³⁰ Vgl. Neuenbäumer b, 2009, S. 3ff.

¹³¹ Vgl. Abbildung o.V. http://www.moderneverwaltung.sachsen.de/img/amt24/215_logo_ea_rdax_212x62.jpg.

- **Die Antragstellung** (inkl. Ergebnisübermittlung) an die Einheitlichen Ansprechpartner und Behörden und
- **Die Kooperationen** zwischen Einheitlichen Ansprechpartnern und den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (IMI¹³²)¹³³.

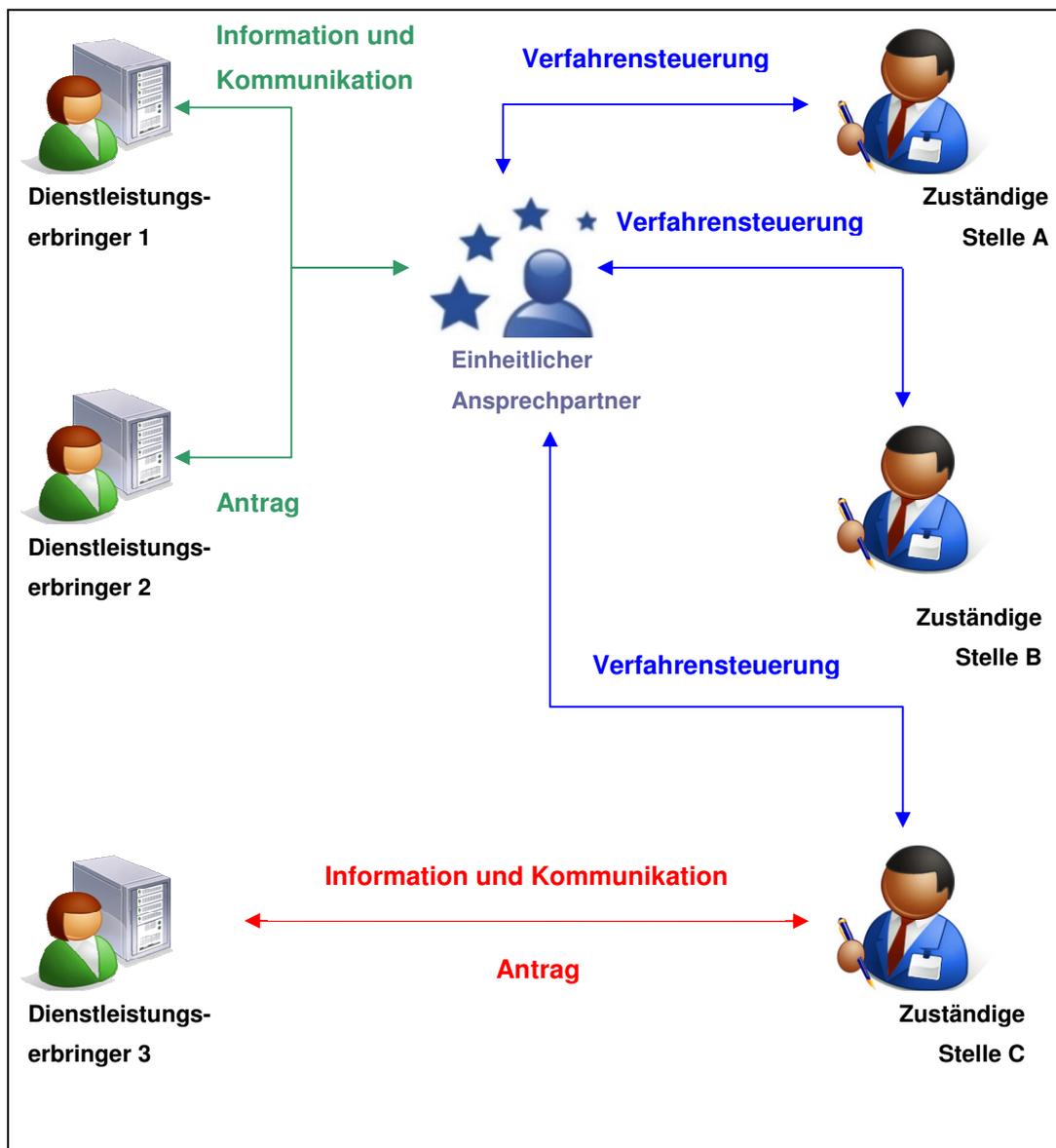


Abbildung 7-2: Das Verfahren mit und ohne den Einheitlichen Ansprechpartner¹³⁴

¹³² Weitere Informationen über o.V. http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net.

¹³³ Vgl. Baumgartner b, 2009, Folie 13.

Somit ist der Einheitliche Ansprechpartner Empfangs- und Übermittlungsstelle in einem. Die Angebote und Leistungen des Einheitlichen Ansprechpartners, können die Dienstleistungserbringer aus EU-Mitgliedsstaaten, den EWR-Vertragsstaaten und dem Inland in Anspruch¹³⁵ ¹³⁶nehmen.

7.1 Die Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners

In Baden-Württemberg wurde im Gesetz für den Einheitlichen Ansprechpartner eine Konkurrenzlösung bzw. ein Duales Modell gewählt. Dies bedeutet, dass die Kammern und die Land- und Stadtkreise¹³⁷ Einheitliche Ansprechpartner werden können.

Die **Kammern** können Einheitliche Ansprechpartner werden, wenn sie zu den Dienstleistungsrichtlinie-relevanten Kammern¹³⁸ zählen. Dies bedeutet, dass ihre Mitglieder Dienstleistungen anbieten, welche unter die Dienstleistungsrichtlinie fallen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den bestehenden Kammerbezirken. Die sachliche Zuständigkeit der Kammern richtet sich nach den jeweiligen Kammergesetzen. Eine so genannte Auffangzuständigkeit gilt für die Industrie- und Handelskammer.

Bei Zweifelsfällen zwischen mehreren Kammern, ist die Kammer zuständig, welche den höchsten Grad der Dienstleistungsabdeckung hat.

¹³⁴ Eigene Darstellung, in Anlehnung an; o.V.

www.moderneverwaltung.sachsen.de/img/EA-rdax_413x276.JPG.

¹³⁵ Vgl. Neuenbäumer b, 2009, S. 18.

¹³⁶ **Siehe Anlage 2:** Ausgenommen von der Dienstleistungsrichtlinie.

¹³⁷ Am 28. Dezember 2009, waren bis auf fünf Landkreise in Baden-Württemberg alle weiteren Land- und Stadtkreise schon im Prozess des Einheitlichen Ansprechpartners eingebunden. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis die letzten fünf Landkreise das Verfahren zum Einheitlichen Ansprechpartner noch aufnehmen werden.

¹³⁸ Vgl. Neuenbäumer a, 2009, S. 4f. Dienstleistungsrichtlinie-relevante Kammern sind: die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Rechtsanwaltskammer, die Steuerberaterkammer, die Architektenkammer, die Ingenieurskammer und die Landestierärztekammer. Aber nicht die Wirtschaftsprüfer- und Patentanwaltskammer, weil diese eine Bundeskammer ist und auch nicht die Ärzte, Zahnärzte, und Psychotherapeutenkammer, weil diese dem Gesundheitswesen zugeordnet werden.

Die **Land- und Stadtkreise** übernehmen auf freiwilliger Basis die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners. Die Legitimation der Aufgabe erfolgt nach Anzeige und Veröffentlichung im Gesetzesblatt Baden-Württemberg. Die Aufgabenübertragung wird als Pflichtaufgabe vom Land Baden-Württemberg an die Land- und Stadtkreise übertragen.

Für die örtliche Zuständigkeit der Land- und Stadtkreise gilt keine Ausweitung der Verbandskompetenz¹³⁹.

7.2 Die Auswahl des Einheitlichen Ansprechpartners

Aus § 2 Abs. 4 EAG BW erschließt für den Dienstleistungserbringer nicht die Auswahl des Einheitlichen Ansprechpartners. Die Wahl des Einheitlichen Ansprechpartners trifft der Dienstleistungserbringer als Auswahlentscheidung.

Über die Plattform „*service-bw*“ erhält der Dienstleistungserbringer eine Auswahl an Einheitlichen Ansprechpartnern für sein Gebiet und seine Dienstleistung.

7.3 Die Kosten des Einheitlichen Ansprechpartners

Für die monetäre Ermittlung der Gebühren schreibt Art. 13 der Dienstleistungsrichtlinie die Geltung des Kostendeckungsprinzips¹⁴⁰ vor. Somit darf das Äquivalenzprinzip nicht zum Zuge kommen. Also darf der Dienstleistungserbringer ausschließlich mit den Gebühren des Einheitlichen Ansprechpartners und den Gebühren für das jeweilige Verfahren belastet werden.

Für die Kammern, Land- und Stadtkreise gilt, dass sie gegenüber dem Land Baden-Württemberg keine Übernahme der zusätzlichen Kosten des Einheitlichen Ansprechpartners erwarten dürfen.

¹³⁹ Vgl. Waibel, 2007, S. 17.

¹⁴⁰ Vgl. o.V.

<http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/kostendeckungsprinzip/kostendeckungsprinzip.htm>. Das Kostendeckungsprinzip beinhaltet die betriebliche Zielsetzung also sollen die Kosten durch die Preise gedeckt werden.

7.4 Die elektronische Informationsbereitstellung und Verfahrensabwicklung über „service-bw“

Besondere Bedeutung hat auch der § 4 des EAG BW. In ihm wird die elektronische Informationsbereitstellung und das Verfahren für Baden-Württemberg genauer definiert.

Das Land hat die Aufgabe das Online-Dienstleistungsportal „service-bw“ für die Einheitlichen Ansprechpartner und die Dienstleistungserbringer bereit zu stellen. Die Einheitlichen Ansprechpartner müssen einen elektronischen Zugang für die Dienstleistungserbringer, also eine Virtuelle Poststelle, einrichten. Im Gesetz wird zwar von einem ebenso geeigneten Zugang gesprochen, jedoch im Zeitalter des Internets gibt es keinen weiteren, vergleichbaren Zugang. Die Behörden, die Einheitliche Ansprechpartner und die Dienstleistungserbringer können eine vollständige Abwicklung über die Plattform „service-bw“ durchführen.

Die Einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Behörden sind verpflichtet die Daten und Informationen elektronisch an das Dienstleistungsportal zu liefern und redaktionell zu überprüfen.¹⁴¹

7.5 Die Verordnungsermächtigung

Für eine Anpassung an die örtlichen und sachlichen Bedingungen in Baden-Württemberg wurde in § 6 Abs. 1 EAG BW eine Lücke für Rechtsvorschriften gelassen.¹⁴²

Somit kann das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg alleine oder zusammen mit den berührten Ministerien per Rechtsverordnung Verfahren aus dem Katalog der Dienstleistungsrichtlinie heraus zu nehmen (z.B. Waffenrecht), oder Verfahren in den Katalog aufzunehmen (z.B. Meldung an die Sozialversicherung).

¹⁴¹ Vgl. Baumgärtner b, 2009, Folie 19.

¹⁴² Vgl. Baumgärtner b, 2009, Folie 18.

7.6 Die Evaluierung

Nach Ablauf von drei Jahren wird die Landesregierung über die Inanspruchnahme des Einheitlichen Ansprechpartners und die Auswirkungen des Verfahrens im Landtag berichten.

8 Die elektronische Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie - ein weiterer Schritt zum e-Government

Art. 8 der Dienstleistungsrichtlinie gibt dem Dienstleistungserbringer das Recht, alle Verfahren und Formalitäten, welche die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch abzuwickeln. In Baden-Württemberg wird diesem Recht über das Online-Angebot „*service-bw*“ Rechnung getragen. Die Dienstleistungsplattform „*service-bw*“¹⁴³ umfasst eine Vielzahl von Dienstleistungsangeboten. Sie stellt Informationen zur Verfügung, ermöglicht die elektronische Abwicklung der Dienstleistungsrichtlinie und vernetzt Antrags- und Genehmigungsprozesse miteinander. Rund 800 Verwaltungsdienstleistungen sind in 50 Lebenslagen gebündelt. Dieses Online-Angebot nimmt durch die Dienstleistungsrichtlinie eine essentielle Komponente im Verfahrensablauf ein.¹⁴⁴

Die Plattform „*service-bw*“¹⁴⁵ ermöglicht:

- Ein zentrales und leistungsfähiges Dienstleistungsportal,
- Ein einheitliches Erscheinungsbild im elektronischen Verfahren für die Einheitlichen Ansprechpartner und die Zuständigen Stellen in Baden-Württemberg,
- Eine elektronische Übernahme der Datensätze,
- Anlegen, Fortschreiben und Verwalten von Einheitliche Fallakten und

¹⁴³ Die Seite kann Online über: <http://www.service-bw.de/zfinder-bw-web/welcome.do?sessionId=C09E304B54E4C116649EE8EBE82C4A8F> abgefragt werden. Das Portal „*service-bw*“ wird vom Land Baden-Württemberg auf Grundlage von § 71 LVwVfG bereitgestellt. Es deckt auch den technischen Rahmen für die Einheitlichen Ansprechpartner zur Erfüllung ihrer Informationspflicht nach § 71 c LVwVfG ab.

¹⁴⁴ Vgl. Jaud b, 2009, S. 11ff.

¹⁴⁵ Die Plattform „*service-bw*“ besteht aus dem offenen Angebot „*service-bw*“ und dem Registrierungspflichtigen Bereich „*mein service-bw*“.

- Ausnutzung der Synergieeffekte in den wirtschaftlichen und organisatorischen Bereichen.

Die Einbindung von „service-bw“ soll anhand einer Erstanmeldung eines neuen Bestattungsunternehmens in Neckarsulm veranschaulicht werden:

1. Phase: Der Beginn

Der Dienstleistungserbringer hat die Wahl, über eines der unten aufgelisteten Internetangebote, mit dem Einstieg zu beginnen.

- Die Internetseite: **Europäischen Kommission**¹⁴⁶,
- Die Internetseite: **Einheitlicher Ansprechpartner Deutschland**¹⁴⁷
- Die Internetseite: **German Business Portal**¹⁴⁸,
- Die Internetseite: **Dienstleisten leicht gemacht**¹⁴⁹ oder
- Die Internetseite: **Portal 21**¹⁵⁰

¹⁴⁶ Die Seite kann unter http://ec.europa.eu/internal_market/index_de.htm abgefragt werden. Die Einstiegsseite der Europäischen Kommission enthält eine Auflistung von unterschiedlichen Links. Zielgruppe: EWR-Staaten und Mitgliedsstaaten der EU.

¹⁴⁷ Die Seite kann über www.einheitlicher-ansprechpartner-deutschland.de abgefragt werden. Die Sprache ist im Moment ausschließlich Deutsch. Zielgruppe: Inländer.

¹⁴⁸ Die Seite kann über www.point-of-single-contact.de erreicht werden. Einfache Navigation für ausländische Dienstleister über die Deutschlandkarte. Zielgruppe: Mitgliedsstaaten der EU und EWR Staaten.

¹⁴⁹ Die Seite kann über <http://www.dienstleisten-leicht-gemacht.de/> abgefragt werden. Zielgruppe: Inländer.

¹⁵⁰ Die Seite ist über www.portal21.eu erreichbar. Informationen über ausländisches Recht (Vertragsrecht, Gewährleistungsrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Verbraucherschutzinformationen, Rechtsbehelfe, Register, Pflichtversicherungen und ausländische Anlaufstellen) in Deutsch und Erklärungen der ausländischen Rechtsgrundlagen.

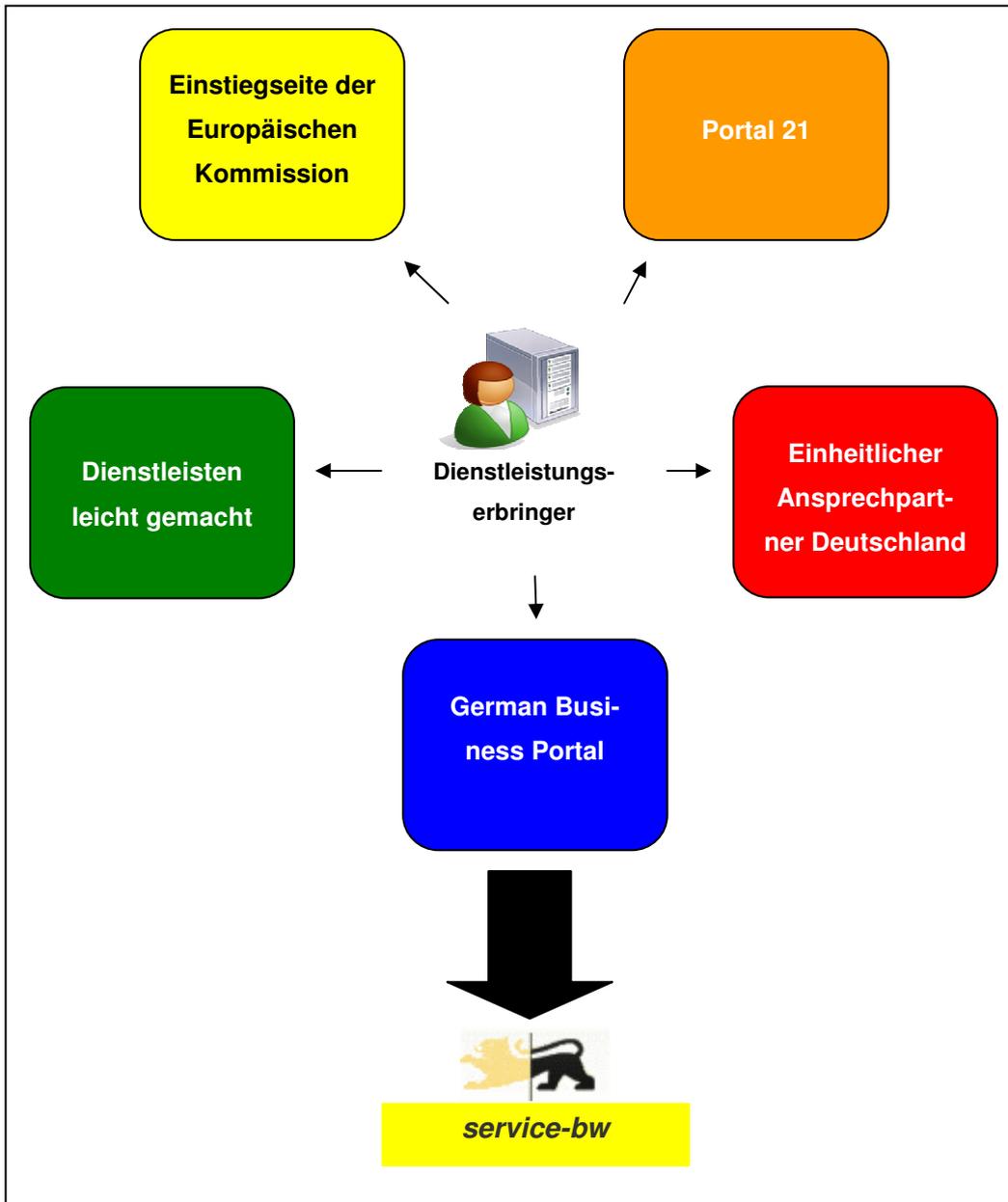


Abbildung 8-1: Der Beginn¹⁵¹

Für eine Tätigkeit in Baden-Württemberg verweist die Plattform **German Business Portal** den Dienstleistungserbringer, auf den Link von „*service-bw*“.

Der Dienstleistungserbringer wird aufgefordert, sich über „*mein service-bw*“ zu registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung erhält er über seinen E-Mail-Zugang die Benutzerkennung und sein personalisiertes Passwort.

¹⁵¹ Eigene Darstellung, in Anlehnung an; Langemack b, 2009, S. 6.

Anschließend wird er aufgefordert, die Informationen zum Bestattungswesen anzugeben. Die entsprechenden Eingabehilfen findet er in der Rubrik Lebenslagen von „*mein service-bw*“. Der „Was-Wäre-Wenn-Assistent“ erleichtert dem Dienstleistungserbringer den Einstieg ins Verfahren. Der Assistent ermöglicht das Verfahren zu simulieren, ohne dass dabei eine Datenvermittlung oder ein Datenaustausch notwendig wäre. Der Dienstleistungserbringer entscheidet sich im nächsten Schritt, ob er den Einheitlichen Ansprechpartner¹⁵² in seinem Verfahren nutzen möchte oder nicht. Anschließend füllt er online Formulare aus und lädt Nachweise und Dokumente hoch. Durch Bestätigung und Abschicken seiner Daten beginnt die Bearbeitung seines Antrages durch den Einheitlichen Ansprechpartner.

2. Phase: Der Einstieg des Einheitlichen Ansprechpartners

Der Einheitliche Ansprechpartner¹⁵³ wird über den Antragseingang des Dienstleistungserbringers durch eine E-Mail benachrichtigt. Er meldet sich über seine Benutzererkennung und sein personalisiert Passwort bei „*mein service-bw*“ an. Im Portal wird er über den laufenden Antrag informiert. Anschließend prüft er die Vollständigkeit des Antrages. Die Überprüfungsfunktion dient allein der Frage, ob alle eingereichten Unterlagen vorhanden sind. Sie soll keine Qualitätsprüfung durch den Einheitlichen Ansprechpartner sein. Sind alle benötigten Unterlagen vorhanden, leitet er den Antrag online an die Zuständigen Stellen weiter.

¹⁵² Für das Beispiel wird davon ausgegangen, dass der Dienstleister den Einheitlichen Ansprechpartner in Anspruch nehmen wird.

¹⁵³ Die Anmeldung der Kammern, der Land- und Stadtkreise bei „*mein service-bw*“ erfolgt bis zum 28. Dezember 2009.

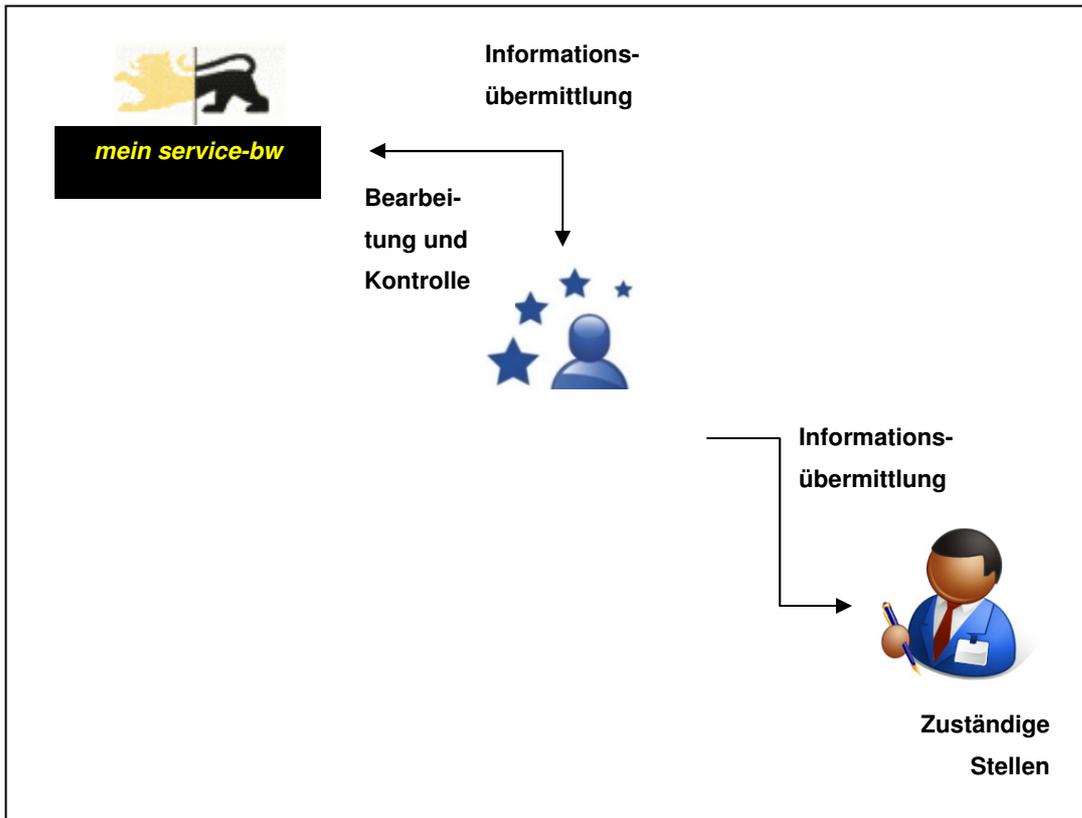


Abbildung 8-2: Der Einstieg des Einheitlichen Ansprechpartners ¹⁵⁴

3. Phase: Der Einstieg der Industrie- und Handelskammer

Der Einheitliche Ansprechpartner informiert die Industrie- und Handelskammer über den Eingang des Antrages. Die Industrie- und Handelskammer meldet sich mit ihrer Benutzererkennung und dem personalisierten Passwort bei „mein service-bw“ an. Sie prüft in ihrem Zuständigkeitsbereich die eingereichten Dokumente, Formulare und Daten.

¹⁵⁴ Eigene Darstellung.

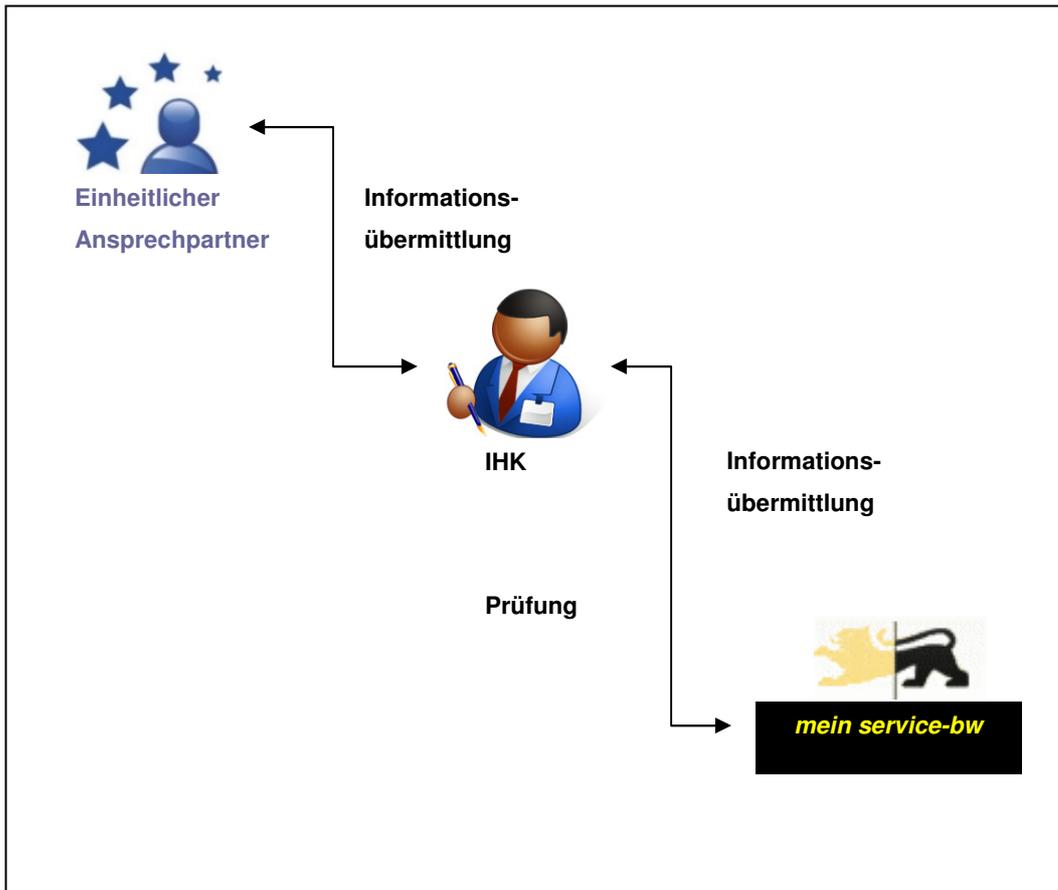


Abbildung 8-3: Der Einstieg der Industrie- und Handelskammer¹⁵⁵

4. Phase: Die Informationspflicht

Der Einheitliche Ansprechpartner wird per E-Mail über die wesentlichen Schritte im Verfahren informiert. Er gewährleistet einen prozessorientierten Ablauf des Verfahrens.

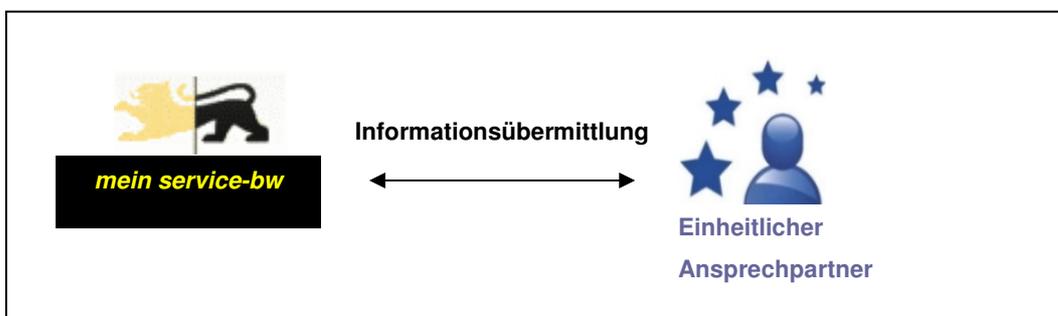


Abbildung 8-4: Die Informationspflicht¹⁵⁶

¹⁵⁵ Eigene Darstellung.

¹⁵⁶ Eigene Darstellung.

5. Phase: Der Einstieg der Friedhofsverwaltung Neckarsulm

Die Friedhofsverwaltung Neckarsulm, als zweite Zuständige Stelle, wird vom Einheitlichen Ansprechpartner durch eine E-Mail über den Antrag des Dienstleistungserbringers informiert. Mit ihrer Benutzererkennung und ihrem personalisierten Passwort meldet sie sich bei „*mein service-bw*“ an. Dort liegen die unterschiedlichen Teilvorgänge bereits vor. Die Friedhofsverwaltung Neckarsulm besitzt ausschließlich Zugang zu den Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie prüft anhand eines Punktekatalogs den Antrag. Wenn alle Kriterien erfüllt sind, genehmigt sie den Antrag und gibt den Teilvorgang frei.

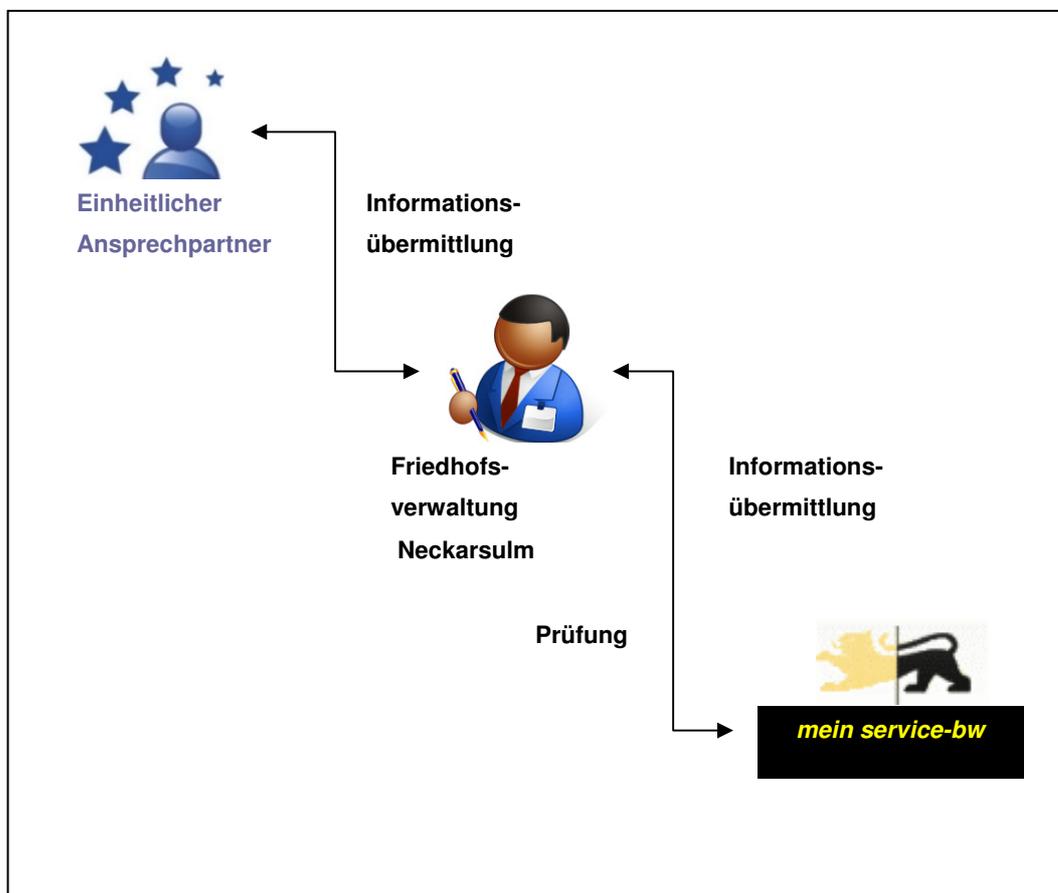


Abbildung 8-5: Der Einstieg der Friedhofsverwaltung Neckarsulm¹⁵⁷

¹⁵⁷ Eigene Darstellung.

6. Phase: Die Kontrolle

Haben alle Zuständigen Stellen ihren Teilvorgang bearbeitet wird der Einheitliche Ansprechpartner von „mein service-bw“ durch eine E-Mail informiert. Er kontrolliert die einzelnen Teilvorgänge auf Vollständigkeit und gibt anschließend das Verfahren bei „mein service-bw“ frei.

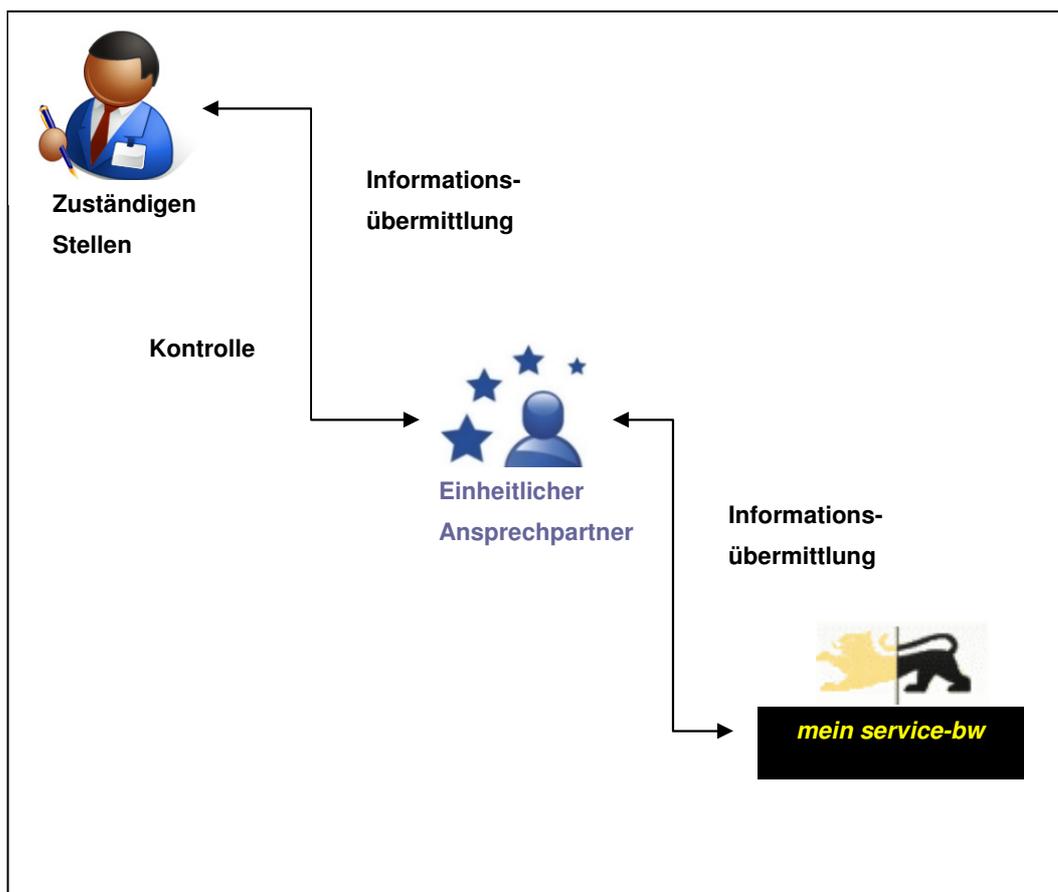


Abbildung 8-6: Die Kontrolle¹⁵⁸

7. Phase: Das Ende des Verfahrens

Der Dienstleistungserbringer wird per E-Mail über die Genehmigung seines Antrages in Kenntnis gesetzt. Somit steht der Aufnahme seiner Tätigkeit in den Friedhöfen der Stadt Neckarsulm aus Sicht der Dienstleistungsrichtlinie nichts mehr im Wege.

¹⁵⁸ Eigene Darstellung.

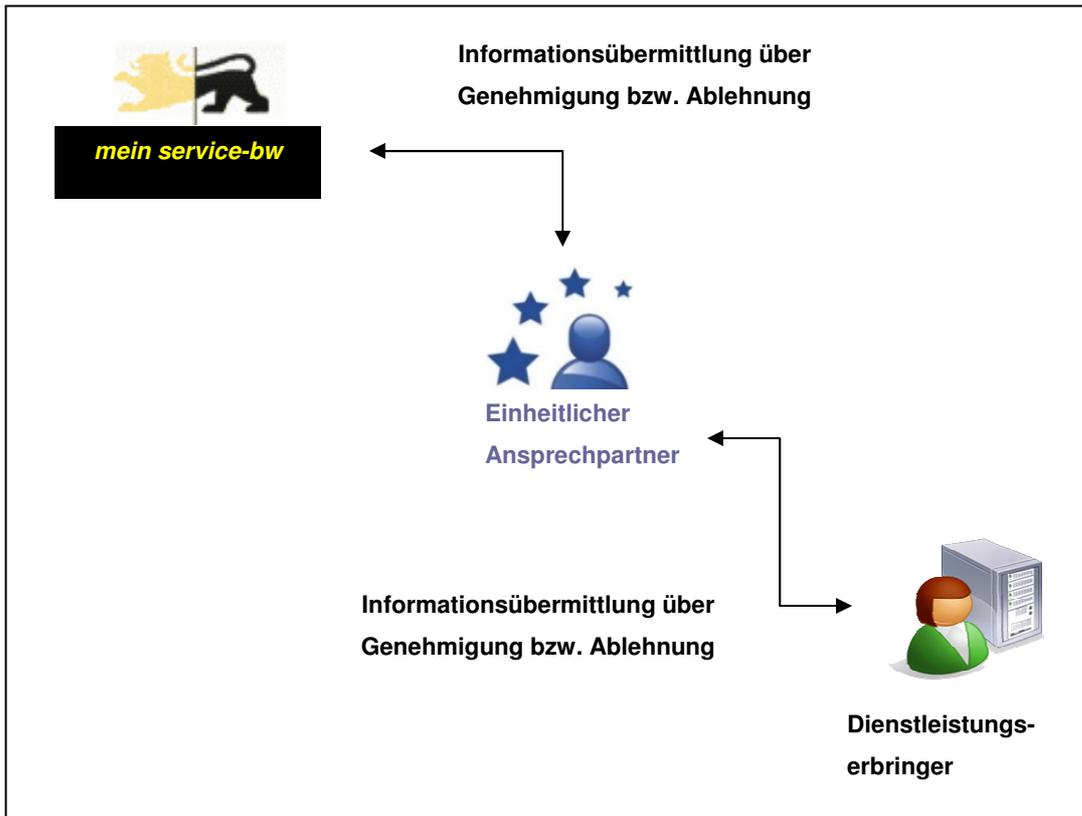


Abbildung 8-7: Das Ende des Verfahrens¹⁵⁹

8.1 Die elektronische Umsetzung bei der Stadt Neckarsulm

Die Stadt Neckarsulm wird in diesem Verfahren Zuständige Stelle sein. Darum müssen schon im Vorfeld Grundvoraussetzungen im Software Bereich geschaffen werden.

- Die Stadt Neckarsulm muss sich online beim IMI¹⁶⁰ anmelden. Die Anwender im Haus erhalten einen personalisierten Zugriff.
- Die Einrichtung einer Virtuellen Poststelle. Sie ist mit einer Signaturkarte versehen. Die Signaturkarte dient dazu die eingehenden E-Mails zu signieren und zertifizieren. Ebenso unterstützt sie den

¹⁵⁹ Eigene Darstellung.

¹⁶⁰ IMI = Internal Market Information System. IMI ist ein EU weites behördliches Amtshilfungsverfahren. Mit Hilfe von Standardiserten Fragen in allen Sprachen der EU können so die Echtheit eines elektronischen Bildes bzw. Dokumentes nachgefragt und die berufliche Qualifikation geprüft werden. Derzeit umfasst IMI elf Berufe.

Einlesungs- und Bewertungsprozess. Die ausgehenden E-Mails werden mit einer Signatur versehen.

- Die Einrichtung einer rechtssicheren E-Mail-Archivierung.
- Die Einrichtung eines benutzerspezifisierten Zugangs zu „*mein service-bw*“. Die Stadt wird per E-Mail über die eingehenden Anträgen informiert, muss aber zusätzlich ihr Profil in „*mein service-bw*“ mit rechtssicheren Informationen versorgen können.
- Die Stadt Neckarsulm ernennt einen Beschäftigten zum ständigen Ansprechpartner für die Einheitlichen Ansprechpartner, die Kammern, die Zuständigen Stellen, IMI und „*mein service-bw*“.

9 Die Zusammenfassung und das Fazit

Die Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union setzt den Grundpfeiler für einen verbesserten europäischen Dienstleistungsmarkt.

Die Zielsetzung:

Europa bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten, dynamischsten und wissensbasiertesten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.

Und *dadurch dauerhaft zu einem stabileren Wirtschaftswachstum führen*

und *mehr und bessere Arbeitsplätze innerhalb der Europäischen Union schaffen*

und *zu einem größeren, sozialen Zusammenhalt in der Union führen.*

Dies scheint auf den ersten Blick illusorisch und realitätsfremd zu sein.

Der europäische Dienstleistungsmarkt gehört nicht zu den Vorzeigemodellen der Europäischen Union. Die niedrigen Exportquoten zeigen auf, dass Kunden, aber auch Dienstleistungserbringer, eine starke regionale Marktbindung haben. Die Dienstleistungen aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden häufig aus sprachlichen, nicht tariffähigen Hindernissen und Unkenntnis über den europäischen Anbieter nicht ausgeschöpft.

Wie kann eine europäische Richtlinie, die nur für ausgewählte Dienstleistungen zuständig ist, das Verhalten von 320 Millionen Menschen ändern?

Die Antwort kann lauten: Die Dienstleistungsrichtlinie kann diese Änderung im Dienstleistungssektor herbeiführen und der Schlüssel dazu wer-

den die modernen Kommunikations- und Informationstechnologien, speziell das Internet, sein.

Die Dienstleistungsrichtlinie ist in ihrem gesamten Verfahren auf die elektronische Abwicklung ausgerichtet. Das bedeutet die Aufnahme, Ausübung und Abwicklung von Dienstleistungen wird in Zukunft schneller, kostengünstiger und zeitunabhängiger sein.

Darum kann optimistisch in die Zukunft des europäischen Dienstleistungssektors geblickt werden. Die Weichen sind vom europäischen Gesetzgeber gestellt worden. Die Dienstleistungsrichtlinie ist von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den Mitgliedsstaaten bis zum 28. Dezember 2009 umgesetzt worden. Für die Anwendung und Nutzung dieser Richtlinie sind aber die Unternehmen und ihre Kunden, also jeder europäische Bürger zuständig.

Für die Stadt Neckarsulm hat die Dienstleistungsrichtlinie zu Änderungen im Friedhofs- und Bestattungswesen geführt.

1. Die Friedhofsverwaltung der Stadt Neckarsulm

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Neckarsulm musste die Dienstleistungsrichtlinie in ihrer Friedhofssatzung umsetzen. Dabei ist der § 5 gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof der Friedhofssatzung Neckarsulm die wichtigste Änderung. In Zukunft wird es die Unterscheidung in vorübergehend grenzüberschreitende und dauerhafte zulassungsnotwendige Tätigkeiten geben.

Des Weiteren hat die Dienstleistungsrichtlinie für Änderungen im Softwarebereich und Änderungen in Verfahrenszuständigkeiten gesorgt. Die Stadt Neckarsulm, speziell die Friedhofsverwaltung ist nun Zulassungsbehörde und Zuständige Stelle in einem.

Somit kann festgehalten werden: Die Friedhofsverwaltung der Stadt Neckarsulm ist bereit, die Dienstleistungsrichtlinie in Neckarsulm anzuwenden. In den zwei Monaten nach Einführung der Dienstleistungs-

richtlinie hat sie aber noch keine europäischen Anfragen erhalten; weder als Zulassungsbehörde, noch als Zuständige Stelle.

2. Die Neckarsulmer Einwohner und Bürger

Für die Neckarsulmer Einwohner und Bürger gab es im Bezug auf die Dienstleistungsrichtlinie die Änderung, dass sie laut Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm künftig Dienstleistungsempfänger sind. Die Neckarsulmer Einwohner und Bürger haben ab jetzt die Möglichkeit, europäische Dienstleister rechtlich vereinfacht und schneller zu beauftragen als in der Vergangenheit. Sie können nun vollständig die Vorteile eines europäischen Dienstleistungsmarkts nutzen.

3. Die Neckarsulmer Unternehmen

Für die Neckarsulmer Friedhof- und Bestattungsunternehmen, die bereits jetzt tätig auf den Friedhöfen der Stadt Neckarsulm tätig sind, bedeutet die Dienstleistungsrichtlinie fast keine Umstellung. Wie auch zuvor sind sie an die Regelungen der Friedhofssatzung der Stadt Neckarsulm gebunden. Änderungen erfahren sie in ihrer Bezeichnung, denn in nun werden sie Dienstleistungserbringer genannt. Eine weitere wichtige Änderung erfahren sie in der Anwendung der TA Grabmal.

Die Unternehmen haben mit der Dienstleistungsrichtlinie aber nun die Möglichkeit, sich im europäischen Dienstleistungsmarkt auszubreiten. Sie haben die Chance, ihre Dienstleistung im europäischen Vergleich anzubieten und dadurch ihre Unternehmen auf ein zweites Standbein zu stellen.

Die Bedenken der Neckarsulmer Friedhofs- und Bestattungsunternehmen, von europäischen Konkurrenten unterboten oder verdrängt zu werden, ist unbegründet. Das Friedhofs- und Bestattungswesen wird durch seine starke regionale Bindung, auch in Zukunft wenig Konkurrenz aus den europäischen Mitgliedsstaaten erfahren.

Als **Fazit** kann festgehalten werden. Die Dienstleistungsrichtlinie war ein wichtiger Anstoß für den europäischen Dienstleistungssektor. Für das Friedhofs- und Bestattungswesen, wird es aber noch vermutlich Monate und Jahre dauern bis es zu einem wirklichen europäischen Friedhofs- und Bestattungsdienstleistungsmarkt kommen wird.

Anlage 4 - Friedhofsordnung der Stadt Neckarsulm vom 17.12.2009

Die farbig dargestellten Änderungen in der Friedhofssatzung wurden im Rahmen dieser Diplomarbeit selbstständig erarbeitet.

Friedhofsordnung der Stadt Neckarsulm vom 17.12.2009

Friedhofsordnung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 *Friedhofszweck*¹⁶¹

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der *Stadt*. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der *Stadt* verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die *Stadt* die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung, *Grabstätten und die jeweiligen Nutzungsrechte bzw. Verfügungsrechte* auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2 *Schließung und Entwidmung*

- (1) *Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der*

¹⁶¹ Die farbig dargestellten Textteile wurden geändert.

Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.*
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.*
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.*
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweise Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.*

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Öffnungszeiten betreten werden.

Diese sind: November - Februar	7.30 Uhr - 17.00 Uhr
März - Oktober	7.00 Uhr - 20.00 Uhr

- (2) Die *Stadt* kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass *vorübergehend* untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes *und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher* entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen, die ihre Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu weisen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a)* die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwägen und Rollstühlen,
 - b)* Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c)* *an Sonn- und Feiertagen*, während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - d)* Druckschriften zu verteilen,
 - e)* Abraum *und Abfälle* außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f)* den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g)* Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Ausnahmen können *von der Friedhofsverwaltung* zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der *Stadt*. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Dienstleistungserbringer bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.*
- (2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,*
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen*
 - c) und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.**
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.*
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.*
- (5) Unbeschadet § 4 Abs. 2 Buchst. b) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.*
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert*

werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.*
- (8) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof, bei der Friedhofsverwaltung, anzuzeigen.*

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der **Stadt** anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der **Stadt** das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der *Stadt* festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden grundsätzlich nur montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.
- (3) Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 7 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.*
- (4) Bestattungen und Beisetzungen werden ausschließlich durch das Friedhofspersonal vorgenommen.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge für *Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr* dürfen höchstens 1,25 m lang, 0,35 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der *Stadt* einzuholen.
- (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.*

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die *Stadt* lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Zum Ausheben eines Grabes, für das bereits ein Nutzungsrecht besteht, müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen. Diese Gegenstände dürfen auf dem Friedhof nicht zwischengelagert werden. Sollen diese Arbeiten von der *Stadt* erledigt werden, erfolgt dies gegen Kostenersatz.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei doppelt belegbaren Wahlgräbern ist die Grabsohle 2,40 m tief.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des
5. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) *Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.*
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der *Stadt*. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines beson-

deren Härtefaller erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der *Stadt* nicht zulässig. *§ 2 Abs. 5 bleibt unberührt.*

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs.1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die *Stadt* bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen lässt die *Stadt* durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der *Stadt* vor.
- (7) *Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.*
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) *Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.*
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber,
 - b) *Urnenreihengräber,*
 - c) *Grabanlagen für anonyme Urnengräber,*
 - d) Wahlgräber,
 - e) Urnenwahlgräber,
 - f) Urnennischen,
 - g) Wahlgräber für *islamische* Bestattungen,
 - h) *Kinderwahlgräber,*
 - i) *Frühgeborenenwahlgräber*
 - j) *Baumwahlgräber.*
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die

Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – soweit keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:

- 1) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
- 2) wer sich dazu verpflichtet hat
- 3) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- b) Urnenreihengräber

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bzw. Urne beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.

§ 13 Grabanlage für anonyme Urnengräber

(1) Grabanlagen für anonyme Urnengräber sind Reihengräber.

(2) In der Grabanlage für anonyme Urnengräber wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.

- (3) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird vom Friedhofspersonal angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten.
- (4) Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung vom Friedhofspersonal durchgeführt.

§ 14 Wahlgräber

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können anlässlich eines Todesfalles erworben werden oder auch bereits vorher, sofern ausreichend Grabstellen vorhanden sind. Die Entscheidung über die vorzeitige Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle obliegt der Friedhofsverwaltung. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Nutzungsrechte an den Urnennischen werden entgegen Satz 1 nur auf die Dauer von 20 Jahren verliehen. *Die Nutzungsrechte an den Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden entgegen Satz 1 nur auf die Dauer von 10 Jahren verliehen (§ 11 Abs. 2 Nr. h und i).*
- (2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb (Verlängerung) von Nutzungsrechten besteht nicht. Das Nutzungsrecht kann innerhalb eines Jahres vor seinem Ablauf um höchstens 20 Jahre verlängert werden. Wiederholte Verlängerungen sind möglich. Umfasst eine Grabstätte mehrere Grabstellen, so sind die Nutzungsrechte für alle Grabstellen so zu verlängern, dass eine einheitliche Nutzungszeit entsteht. Die Verkleinerung von Grabstätten im Rahmen einer Verlänge-

zung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich möglich außer bei folgenden Grabstätten:

Friedhof Steinachstraße in den Feldern K, L, M (Gräber 1 – 100), Q, V, W, X, Z

sowie die Felder 1,3 (Gräber 1 – 28) und 4.

Friedhof Obereisesheim in den Feldern 4, 5 und 10, und im

Friedhof Dahenfeld in den Feldern 1, 2, C, G, H, und L.

Bei einer Verkleinerung der Grabstätten ist die Grabausstattung der neuen Grabstätte vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten anzupassen.

- (3) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Außerdem sind auf jeder Grabstelle zusätzlich zwei Urnenbestattungen zulässig. In Urnennischen sind zwei Bestattungen zulässig. In anderen Urnenwahlgräbern sind bis zu vier Bestattungen zulässig.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit, höchstens um bis zu 30 Jahren ab der Bestattung gerechnet, erneut erworben wird.
- (5) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen *Nutzungsberechtigten* über:

-
- a) auf den Ehegatten *und Lebenspartner*,
 - b) *auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder*,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsbe-
rechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das
Nutzungsrecht früher übergegangen war.

*Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des ver-
storbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bei-
setzung übernimmt.*

- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts
verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige
an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge ist.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mittei-
lung an die *Stadt* auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen
übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und
der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte
bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der
Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbe-
ne, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen

in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die *Stadt* kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) An den Urnennischen ist kein Blumenschmuck oder sonstige Grabausstattung zulässig. Die Beauftragung und Anbringung der Verschlussplatten obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 15 Frühgeborenenwahlgräber

(1) In diesen Grabanlagen werden ausschließlich Fehlgeburten, Totgeburten und in der Geburt verstorbene Leibesfrüchte bestattet. Fehlgeburten sind totgeborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Bestattungsgesetz). Totgeburten sind alle totgeborene Kinder und in der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz).

(2) Grabmale sind nicht zugelassen. Auf Wunsch wird von der Friedhofsverwaltung eine bodenebene Steintafel ohne herausragende Beschriftung in der Größe 10 x 15 cm angebracht. Diese Platte wird ausschließlich mit dem Namen des Verstorbenen versehen.

§ 16 Baumwahlgräber

- (1) *Baumgräber sind Urnenwahlgräber. Die Urne wird im Wurzelbereich bzw. in unmittelbarer Nähe eines Baumes beigesetzt.*
- (2) *Das Nutzungsrecht eines Baumgrabes wird auf die Dauer von 30 Jahren verliehen*
- (3) *Die Bepflanzung und Pflege des Baumgrabes und des Bestattungsbaumes obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal.
Um ein möglich harmonisches und naturnahes Umfeld zu ermöglichen wird die Bepflanzung und Pflege auf das notwendige Maß beschränkt.*
- (4) *Baumarbeiten erfolgen nur bei notwendigen baumpflegerischen Maßnahmen und bei Gefahr im Verzug.*
- (5) *Trauerkränze und Blumen dürfen bei der Bestattung abgelegt werden, nach spätestens einer Woche werden sie seitens des Friedhofspersonals wieder entfernt.*
- (6) *Grabmale sind nicht zugelassen. Die Friedhofsverwaltung kennzeichnet den Bestattungsbaum und bringt auf Wunsch eine Metallplatte in Größe 10 x 5 cm an. Diese Metallplatte wird ausschließlich mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen versehen. Weitere Gedenkzeichen und Grabzubehör sind unzulässig. Die Platzierung ebenso Ausgestaltung der Metallplatte, wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.*

- (7) Je Bestattungsbaum werden abhängig von der Lage des Baumes bis zu acht Nutzungsrechte (Baumgräber) vergeben.*

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit oder ohne Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 18 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die *Stadt* die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist ungeachtet der Gestaltungsvorschriften gem. § 19 dieser Satzung so zu gestalten, dass sie der Würde des Ortes entspricht und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnet.

- (2) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes sollen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Stoffen und Substanzen bestehen.

§ 19 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die Vorschriften des § 18 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für die Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - c) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
 - d) Lichtbilder auf Grabmalen sind bis zu einer Größe von 10 x 15 cm zulässig. Für jede in dem jeweiligen Grab bestattete Person ist nur ein Lichtbild zulässig.

- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,30 m und bis zu einer Breite von zwei Dritteln der Grabbreite zulässig.
- (5) Grabeinfassungen dürfen im Durchschnitt höchstens 10 cm höher als die Umgebung sein.
- (6) Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind:
- a) Im Friedhof „Am Wald“ die Felder:
A Gräber 83 – 343, B Gräber 102 –127, 155 – 178, 206 – 229, 251 – 274, D, E, G
- b) Im Friedhof „Steinachstraße“ die Felder
K, L M, N, O, R, V, W, X, Y, Z, 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7
- c) Im Friedhof „Obereisesheim“ Felder B, C, D, E, F, G Gräber 9 – 32, H, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 13.
- d) Im Friedhof „Dahenfeld“ die Felder 1, 2, 3, 4, A ,B ,C, E, F, G, H, J, K, und N.

§ 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der *Stadt*. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die *Stadt* Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der *Stadt*. Abs. 2 gilt entsprechend. Wird lediglich eine Grabumrandung erneuert, die sich in Form und Größe nicht von der alten Umrandung unterscheidet, ist eine erneute schriftliche Zustimmung der *Stadt* nicht erforderlich.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte oder der beauftragte Unternehmer unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden, wenn eine Genehmigung nach dieser Satzung nicht erteilt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen werden

§ 21 Standsicherheit

- (1) Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege übergreifen. Stein, Sockel und Fundament sind in ihrer Größe entsprechend miteinander zu verdübeln. Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark sein.

- (2) *Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage gilt die TA Grabmal zur jeweils gültigen Fassung, der Deutschen Naturstein Akademie e.V..*

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die *Stadt* auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der *Stadt* nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die *Stadt* berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen

zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die *Stadt* ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der *Stadt* von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen nach vorheriger Meldung beim Friedhofswärter zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die *Stadt* gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der *Stadt* obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze

sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 19 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen die Grabstätten nicht mit Großsträuchern oder Bäumen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen und das Grabmal nicht überragen. Bepflanzungen außerhalb der Grabstätten auch hinter den Grabsteinen sind untersagt. Überhänge und Überhöhe sind rechtzeitig zurück zuschneiden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann das Friedhofspersonal die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der *Stadt*.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 19) ist die gesamte nicht von einer Abdeckung bedeckte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.
- (8) Das Entfernen von Grabschmuck nach einer Bestattung erfolgt durch das Friedhofspersonal nach dessen Ermessen. Der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte hat dies zu dulden.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der *Stadt* die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der *Stadt* abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die *Stadt* in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die *Stadt* den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 26 Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Leichenzellen der Aussegnungshalle dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden, es sei denn, dass der Besuch aus gesundheitspolizeilichen Gründen untersagt ist. Kinder unter sechs Jahren sollen die Leichenhallen nicht betreten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die *Stadt* bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgrä-

bern nach den bisherigen Vorschriften. Grabmale, die aufgrund der bisher geltenden Vorschriften genehmigt worden sind, können unbeachtet der jetzt geltenden Gestaltungsvorschriften nach einem Bestattungsfall wieder aufgestellt werden, sofern außer den Inschriften keine Änderungen an den Grabmalen selbst vorgenommen werden.

§ 28 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 Obhut- und Überwachungspflicht

Der *Stadt* obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1, 2 und 8) oder gegen die Vorschriften des § 5 Abs. 4, 5, 6 oder 7 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als *Dienstleistungserbringer* Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 20 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 1).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens **50 €** und höchstens **1.000 €** bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens **500 €** bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Neckarsulm vom **27.09.2007** außer Kraft.
§ 23 bleibt unberührt.

Neckarsulm, den 17.12.2009

gez. *Scholz*

(Oberbürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neckarsulm geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Das Literaturverzeichnis

Die Monographien, Lehr- und Fachbücher:

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

Strategiebericht zu erneuten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung:

Eintritt in den neuen Programmzyklus (2008-2010) – Das Tempo der Reformen beibehalten, Brüssel, 2008

Blech-Straub, Daniela:

Das überzeugende Zitat – Die 1000 bedeutendsten Zitate zu den wichtigsten Themen des Alltags, Mannheim, 2004

Bolsenkötter, Heinz / Dau, Horst / Zuschlag, Eckhard:

Gemeindliche Eigenbetriebe und Anstalten – Länderübergreifende Darstellung, (5., vollkommen überarbeitete und erweiterte Auflage), Stuttgart, 2004

Borchardt, Klaus-Dieter:

Die rechtlichen Grundlagen der europäischen Union – eine systematische Darstellung für Studium und Praxis, (2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage), Heidelberg, 2002

Cathaly-Stelkens, Anne:

Kommunale Selbstverwaltung und Ingerenz des Gemeinschaftsrechts / Insbesondere am Beispiel Frankreichs und Deutschlands, Baden-Baden, 1996

Cronauge, Ulrich / Westermann, Georg:

Kommunale Unternehmen Eigenbetrieb – Kapitalgesellschaften – Zweckverbände, (5., überarbeitete Auflage), Berlin, 2006

Deinert, Horst / Jegust, Wolfgang / Lichtner, Rolf:

Todesfall- und Bestattungsrecht – Sammlung bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen, (3. aktualisierte und erweiterte Auflage), Düsseldorf, 2008

Donges, Juergen B. / Eekoff, Johann / Franz, Wolfgang / Fuest, Clemens / Möschel, Wernhard / Neumann, Manfred J.M.:

Dienstleistungsmärkte in Europa weiter öffnen, Berlin, 2007

Ebster, Claus / Stalzer, Lieselotte:

Wissenschaftliches Arbeiten für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, (3., überarbeitete Auflage), Wien, 2008

Fabry, Beatrice / Augsten, Ursula:

Handbuch Unternehmen der öffentlichen Hand, Stuttgart, 2002

Fontaine, Pascal:

Europa in 12 Lektionen, Brüssel, 2006

Gaedke, Jürgen:

Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, (9., aktualisierte Auflage), Köln / München, 2004

Graef, Michael:

Der öffentliche Auftrag in den Geschäftsbereichen öffentlicher Unternehmen, Baden-Baden, 2001

Haiber, Thomas:

Controlling für öffentliche Unternehmen – Konzeption und instrumentelle Umsetzung aus der Perspektive des New-public-Management, München, 1997

Hellmann, Vanessa:

Der Vertrag von Lissabon – Vom Verfassungsvertrag zur Änderung der bestehenden Verträge – Einführung mit Synopsen und Übersicht, Heidelberg, 2009

Hieber, Fritz:

Öffentliche Betriebswirtschaftslehre – Grundlagen für das Management in der öffentlichen Verwaltung, (5., überarbeitete und erweiterte Auflage), Sternenfels, 2005

Hissnauer, Daniel:

Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie auf das deutsche Genehmigungsverfahrenrecht, Baden-Baden, 2009

Karmasin, Matthias / Ribing, Rainer:

Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten – Ein Leitfaden für Haus- und Seminararbeiten, Magisterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen, Wien, 2006

Koeck, Heribert Franz / Karollus, Margit Maria:

Die neue Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union – Hoffnungen und Erwartungen angesichts einer (weiteren) Vervollständigung des Binnenmarktes, Wien, 2008

Kohler-Gehrig, Eleonora:

Diplom-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten in den Rechtswissenschaften, Stuttgart, 2008

Köck, Heribert Franz:

Die neue Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union: Hoffnungen und Erwartungen angesichts einer (weiteren) Vervollständigung des Binnenmarktes - The new services directive of the European Union - La nouvelle directive de l'Union Européenne relative aux services, Wien, 2008

Leible, Stefan:

Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie – Chancen und Risiken für Deutschland, Bayreuth, 2007

Lieb, Julia / Maurer, Andreas:

Der Vertrag von Lissabon – Kurzkomentar, (3., aktualisierte Auflage), Berlin, 2009

Lorenz, Frank / Wannöffel, Manfred:

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit? – Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in nationales Recht: Eine Herausforderung für Politik und Gewerkschaften, Bonn, 2009

Machuta, Stefan:

Politik und Verwaltung, Wiesbaden, 2005

Nerb, Gernot / Schmalholz, Heinz / Frank, Björn / Gornig, Martin / Krämer, Hagen:

Chancen und Risiken veränderter Rahmenbedingungen für die Dienstleistungsrichtlinie, München / Berlin, 2006

Pernice, Ingolf:

Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung? – Kolloquium zum 10. Geburtstag des WHI, Baden-Baden, 2008

Roland, Oliver:

Friedhof – Ade? Die Bestattungskultur des 21. Jahrhunderts –
Anthologie für Religion 5, Mannheim, 2006

Schlachter, Monika / Ohler, Christoph:

Europäische Dienstleistungsrichtlinie – Handkommentar, Baden-
Baden, 2008

Schmidt, Reiner / Vollmöller, Thomas:

Kompodium Öffentliches Wirtschaftsrecht, (3., überarbeitete und
aktualisierte Auflage), Berlin / Heidelberg / New York, 2007

Schwarze, Jürgen:

Der Reformvertrag von Lissabon, Baden-Baden, 2009

Seibold, Sabine:

Besteuerung von Kommunen - Regiebetrieb, Eigenbetrieb und
kommunale GmbH im Ertragssteuer-, Grundsteuer-, Umsatzsteuer
und Gemeinschaftsrecht, Berlin, 2008

Waibel, Gerhard:

Gemeindeverfassungsrecht Baden-Württemberg, (5., überarbeitete
Auflage), Stuttgart, 2007

Weidenfelder, Werner:

Lissabon in der Analyse – der Reformvertrag der Europäischen U-
nion, Baden-Baden, 2008

Weidtmann-Neuer, Sabine:

EG-Dienstleistungsrichtlinie - Hintergrundwissen für die Verwal-
tungspraxis, Köln, 2009

Weiß, Bernd:

Einführung und Umsetzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, insbesondere in Bayern und Nordrhein-Westfalen, Frankfurt am Main / Berlin / Bern / New York / Paris / Wien, 1996

Wirl, Franz:

Die Theorie der öffentlichen Firmen - Rahmenbedingungen für effiziente Versorgungsunternehmen, Baden-Baden, 1991

Ziekow, Jan:

Öffentliches Wirtschaftsrecht, München, 2007

Die Graue Literatur

Aker, Bernd:

Das Binnenmarkt-Informationssystem IMI - Behörden verbinden.
Vertrauen schaffen. Die Vorteile des Binnenmarktes erschließen,
Stuttgart, 2009

Armbuster, Ralf:

KGSt – Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in Europa – Die
Umsetzung aus kommunaler Sicht am Beispiel der Landeshaupt-
stadt Stuttgart – One Stop Europe, Landeshauptstadt Stuttgart,
Ludwigsburg, 2008

Auswärtiges Amt:

Denkschrift zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007,
Berlin, 2007

AZ.:

3-4290.4-4/08 Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Stutt-
gart, 2009

Baumgartner / Lutz / Rentschler:

Infoveranstaltung des Wirtschaftsministerium BW – Normenprüfung
bei Städten und Gemeinden – 1. Oktober 2009 im Wirtschaftsminis-
terium, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, 2009

Baumgartner a, Sabine:

IT-Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Baden-
Württemberg – Stabstelle für Verwaltungsreform, Wirtschaftsminis-
terium Baden-Württemberg, Stuttgart, 2009

Baumgartner b, Sabine:

VWA Seminarbegleiter - Grundschulung zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) – Ziele und Regelungsinhalte der EU-Dienstleistungsrichtlinie und das EAG BW, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, 2009

Blust, Volker:

Stadt Neckarsulm – Stadtinfo, Bürgerinfo, Gewerbeinfo 2006, Neckarsulm, 2006

Calliess, Christian:

Die Dienstleistungsrichtlinie – Von der Grundfreiheitslichen Deregulierung zur Europäischen Re-Regulierung? – Referat im Rahmen der Vortragsreihe „Rechtsfragen der Europäischen Integration“, Bonn, 2006

Hokkler, Michael / Beutel, Rainer Christian / Broekmate, Loes / Fischer, Roland / Klein, Hortense / Kreuzer, Matthias / Reichwein, Alfred / Holzrichter, Elke / Pook, Manfred:

KGST-Bericht 3/2009, AZ.:

105500, Nachhaltige Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Kommunen – Fragen und Antworten zum Projekt „Einheitlicher Ansprechpartner“, Köln, 2009

Jaud a, Stephan / Puder, Marc:

Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Baden-Württemberg – Handreichung für die Landkreise, Städte und Gemeinden als zuständigen Behörden, Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, 2009

Jaud b, Stephan:

VWA Seminarbegleiter - Grundschulung zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) – Verfahren, *service-bw*, IMI, Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, 2009

Kämmle, Frank:

VWA Seminarbegleiter - Grundschulung zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR), Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, 2009

Kluth, Winifried:

Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie auf die Handwerks- und Gewerbeordnung

Landratsamt Freudenstadt:

VWA Seminarbegleiter – Dienstleistungsrichtlinie – Rechtliche Rahmenbedingungen, Landratsamt Freudenstadt, Stuttgart, 2009

Landratsamt Freudenstadt:

VWA Seminarbegleiter - Gesetze zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie mit Begründung, Landratsamt Freudenstadt, Stuttgart, 2009

Langemack a, Jan-Ole:

VWA Seminarbegleiter - Grundschulung zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) – Die EU-Dienstleistungsrichtlinie im Kontext zum E-Government, Landkreistag Baden-Württemberg, Stuttgart, 2009

Langemack b, Jan-Ole:

VWA Seminarbegleiter - Grundschulung zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) – Informationsquelle bei EU und Bund, Landkreistag Baden-Württemberg, Stuttgart, 2009

Lenk, Klaus:

KGSt – Will the Service Directive of the EU Promote the Convergence of European Systems of Public Governance? – One Stop Europe, Universität Oldenburg, Ludwigsburg, 2008

Lieby, Günther:

VWA Seminarbegleiter - Grundschulung zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) – Die EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) – Aufgaben und Stellung der Landkreise – Überblick über die Verfahren, Landratsamt Konstanz, Stuttgart, 2009

Neuenbäumer a, Anke:

VWA Seminarbegleiter - Grundschulung zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) – Aufgaben, Stellung und Tätigkeiten der Kammern, IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg, Stuttgart, 2009

Neuenbäumer b, Anke:

VWA Seminarbegleiter - Grundschulung zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) – Aufgabenspektrum des Einheitlichen Ansprechpartner, IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg, Stuttgart, 2009

Rach, Hans-Rudi:

VWA Seminarbegleiter - Grundschulung zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-Dienstleistungsrichtlinie) – Sicheres elektronisches Verfahren, Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, 2009

Schäfer, Georg:

KGSt – EU Services Directive eGov Portal Strategy – One Stop Europe, Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, 2008

Schiling, Peter:

KGSt – Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie als Chance - One Stop Europe, HVF Ludwigsburg, Ludwigsburg, 2008

Schulz, Sönke:

Die kommunale Friedhofsordnung und die EU-Dienstleistungsrichtlinie - eine unendliche Geschichte, Kiel, 2009

Schwärzer, Erwin:

KGSt - Deutschland-Online Vorhaben – IT-Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie – One-Stop Europe 2008, Innenministerium Baden-Württemberg, Ludwigsburg, 2008

Stein, Richard:

DENAK Bedieneranleitung zum Excel-Programm – DENAK Anzeige, Oberzissen, 2009

Stein, Richard:

DENAK Handreichung zur Umsetzung der TA-Grabmal auf den Friedhöfen der Städte und Gemeinden, Oberzissen, 2008

Stein, Richard:

DENAK Die neue BIV-Richtlinie Stand April 2007 - Konsequenzen für die Steinmetzbetriebe und die Friedhofsverwaltung, Oberzissen, 2009

Stein, Richard:

DENAK Die neue TA Grabmale, Oberzissen, 2009

Stein, Richard:

DENAK Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit von Grabanlagen, Oberzissen, 2009

Stein, Richard:

DENAK Technische Anleitung zur Standsicherung von Grabmalanlagen (TA Grabmal), Oberzissen, 2006

Sträb, Michael:

VWA Seminarbegleiter - Grundschulung zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) – Darstellung von Szenarien und Fallkonstellationen im Überblick, Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Stuttgart, 2009

Sträb, Michael:

VWA Seminarbegleiter - Grundschulung zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) – Darstellung von Szenarien und Fallkonstellationen im Überblick Teil 2, Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Stuttgart, 2009

Ulrich, Potthast:

KGSt – Die EU-Dienstleistungsrichtlinie: Jetzt wird es Ernst mit dem Wettbewerb im die Unternehmensgunst, Köln, 2008

Vogel, Matthäus / Kratzing, Jens / Sörries, Reiner:

Positionspapier zur künftigen Struktur des kommunalen Friedhofs- und Bestattungswesen, Karlsruhe, 2008

Von Lucke, Jörn:

KGSt – FOKUS White Paper Beiträge der Wissenschaft zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie - One Stop Europe, Fraunhofer-Institut FOKUS, Ludwigsburg, 2008

Wulff, Marianne / Diebäcker, Klaus / Ellinghaus, Michael / Vattes, Hans-Jürgen / Reddig, Karl-Heinz / Lepski, Bernd / Thyroff, Frank / Schumacher, Harald / Beutel, Rainer Christian / Potthast, Ulrich:

KGSt-Bericht 2/2008, AZ.: 101200, Köln, 2008

Zandonella, Bruno:

Pocket Europa – EU-Begriffe und Länderdaten, Bonn, 2007

Die Internetadressen

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

**Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, Brüssel, 2007
oder Europa Server:**

http://ec.europaa.eu/internal_market/services/services-dir/index_de.htm

Der EU-Reformvertrag:

o.V. <http://www.tagesschau.de/ausland/eureformverteag6.html>,
Stand: 25. Januar 2010

Der Vertrag von Lissabon:

o.V. <http://www.politische-bildung-brandenburg.de/vertraglissabon>,
Stand: 25. Januar 2010

Der Vertrag von Lissabon:

o.V. <http://www.tagesschau.de/static/flash/vertrag-von-lissabon>,
Stand: 25. Januar 2010

Der Vertrag von Lissabon:

o.V. http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_von_Lissabon,
Stand: 25. Januar 2010

Der Einheitliche Ansprechpartner:

o.V.
http://www.moderneverwaltung.sachsen.de/img/amt24/215_logo_ea_rdax_212x62.jpg, Stand: 6. Februar 2010

Deutscher Städtetag:

o.V. www.staedtetag.de, Stand: 22. Januar 2010

Dienstleisten leicht gemacht:

o.V. <http://www.dienstleisten-leicht-gemacht.de/>,

Stand: 6. Februar 2010

Einheitliche Ansprechpartner:

o.V. www.einheitlicher-ansprechpartner-deutschland.de,

Stand: 6. Februar 2010

Einheitliche Ansprechpartner:

o.V.

http://www.moderneverwaltung.sachsen.de/img/amt24/215_logo_ea_rdax_413x276.jpg, Stand: 6. Februar 2010

Einheitliche Ansprechpartner:

o.V. www.point-of-single-contact.de, Stand: 6. Februar 2010

Europäische Kommission:

o.V. http://ec.europa.eu/internal_market/index_de.htm,

Stand: 6. Februar 2010

Schwaigener Friedwald:

o.V. www.friedw.de, Stand 12. Februar 2010

IMI:

o.V. http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net,

Stand: 15. Januar 2010

Kostendeckungsprinzip:

o.V.

<http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/kostendeckungsprinzip/kostendeckungsprinzip.htm>, Stand 8. Februar 2010

Lissabon Vertrag:

o.V.

<http://www.europarl.europa.eu/parliament/public/staticDisplay.do>,
Stand: 25. Januar 2010

Neckarsulm:o.V. <http://de.wikipedia.org/wiki/Neckarsulm>,

Stand: 19. Januar 2010

Normen-Screening:o.V. <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=33563>,

Stand: 17. Februar 2010

Portal 21:www.portal21.eu, Stand: 6. Februar 2010**Service-bw:**o.V. <http://www.service-bw.de/zfinder-bw->

[web/welcome.do;jsessionid=C09E304B54E4C116649EE8EBE82C4A8F](http://www.service-bw.de/zfinder-bw-web/welcome.do;jsessionid=C09E304B54E4C116649EE8EBE82C4A8F), Stand: 2. Januar 2010

Vertrag über eine Verfassung für Europa:

o.V.

http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrag_%C3%BCber_eine_Verfassung_f%C3%BCr_Europa, Stand 30. Januar 2010

Vertrag von Lissabon:

o.V. [http://www.auswaertiges-
amt.de/diplo/de/Europa/lissabonVertrag](http://www.auswaertiges-
amt.de/diplo/de/Europa/lissabonVertrag), Stand: 25. Januar 2010

Vertrag von Lissabon – der Vertrag auf einem Blick:

o.V. http://europa.eu/lisbon_treaty/glance/index_de.htm,
Stand: 25. Januar 2010

Die EU-Richtlinien

Richtlinie 2005/36/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates - Anerkennung von
Berufsqualifikationen, Amtsblatt der Europäischen Union, L 255/22,
30.9.2005

Richtlinie 2006/123/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates – Dienstleistungen im
Binnenmarkt, Amtsblatt der Europäischen Union, L 376/36,
27.12.2006

Zeitschriften

Barthel, Torsten:

Anpassung der Friedhofssatzung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie, Friedhofskultur, November 2009, S. 13-17

Faiß, Konrad:

Kommunale Betriebe – Betriebsformen für die kommunalen Aufgabenerfüllung (Vergleiche, Bewertung), Gemeindekasse, Oktober 2009, Randnummer 86

Stein a, Richard:

Die neune Europäische Dienstleistungsrichtlinie, Das Grabmal, Mai 2009, S. 10/6.9 – 10.6.9.2.2

Das Sonstiges

Kiedaisch a, Ulrich:

Grundlagen der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen, Ludwigsburg, 2010

Kiedaisch b, Ulrich:

Unternehmen und Beteiligungen - §§ 103 – 106a, 108 GemO, Ludwigsburg, 2009

Matjeka, Manfred:

Skript Europa, Ludwigsburg, 2009

Die Erklärung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 APrO VwGD

Ich versichere, dass ich die Diplomarbeit

Berücksichtigung der EU –Dienstleistungsrichtlinie
bei Friedhofsordnungen dargestellt am Beispiel
des Regiebetriebs „Friedhof“ der Stadt Neckarsulm

selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Rudersberg, den 2. März 2010

Martina Schrag